



STADT MEERBUSCH

**ENTWURF**

STAND 04.09.

2015 – 2020

Kinder- und Jugendförderplan



Stadt Meerbusch  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich 2  
Soziale Hilfen, Jugend



## Vorwort

Die Belange von Kindern und Jugendlichen sind in der Stadt Meerbusch ein wichtiges Anliegen.

Kinder- und Jugendarbeit hat in Meerbusch einen hohen Stellenwert und eine lange Tradition. Sie ist neben der Bildung und Erziehung im Elternhaus, Kindergarten, Schule und beruflicher Ausbildung ein weiterer wichtiger, eigenständiger Bildungsbereich in der Freizeit der Kinder und Jugendlichen.

Lebendige Kinder- und Jugendarbeit bedarf der Toleranz und Akzeptanz der jungen Menschen. Ihre Interessen, Anliegen, Unterschiede, Problemlagen und Anforderungen müssen in den unterschiedlichsten Angeboten Berücksichtigung finden.

Die Situation von Kindern und Jugendlichen entwickelt und verändert sich stetig. Die Konzepte und Inhalte der Kinder- und Jugendarbeit müssen diesen Entwicklungen und Veränderungen strukturell und inhaltlich angepasst werden.

Die Stadt Meerbusch fördert und unterstützt die aktive Kinder- und Jugendarbeit im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes.

Das 3. Ausführungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen zum Kinder- und Jugendhilfegesetz (3.AG KJHG) trat am 01.10.2005 in Kraft. Darin werden die Kommunen in § 15, Abs. 4 seit 01.01.2006 verpflichtet, auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Kinder- und Jugendförderplan für die Dauer einer Wahlperiode zu erstellen.

Der Kinder- und Jugendförderplan soll die bestehenden Einrichtungen und Angebote der Jugendarbeit beschreiben und darstellen, den zukünftigen Bedarf aufzeigen und das Förderverfahren für die Dauer einer Wahlperiode regeln. Damit soll eine möglichst große Planungssicherheit für die Freien Träger der Jugendhilfe, die neben der Stadt Meerbusch die angebotenen Leistungen erbringen, erreicht werden.

Der Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch stellt die Grundlage dar, auf der sich die kommunale Kinder- und Jugendarbeit an den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen ausgerichtet, weiterentwickeln kann.

Die Stadt – als örtlicher öffentlicher Träger der Jugendhilfe – hat gem. § 11 SGB VIII jungen Menschen „...die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen.“ Es besteht also den jungen Menschen gegenüber eine Leistungsverpflichtung.

Die Freien Träger der Jugendhilfe sind gem. § 74 zu fördern. „Über die Art und Höhe der Förderung entscheidet der Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel nach pflichtgemäßem Ermessen“.

Der öffentliche Träger der Jugendhilfe steht in der Gesamtverantwortung, dass die „erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur

*Verfügung stehen*“ (SGB VIII § 79, Abs. 2, Satz 1). Der öffentliche Träger hat die Gewährleistungspflicht, einen „*angemessenen Anteil*“ der insgesamt für die Jugendhilfe aufgewendeten Mittel für die Jugendarbeit zu verwenden (§ 79 Abs.2 Satz 2). Angemessen ist der Anteil der zur Verfügung gestellten Mittel dann, wenn dadurch ermöglicht wird, die geforderten Aufgaben nach § 11 Abs. 3, in der nach § 79 Abs. 2 geforderten Qualität zu ermöglichen.

Auch das Land hat im Rahmen des Gesetzes einen verbindlichen Kinder- und Jugendförderplan vorzulegen.

Mit dem hier vorgelegten dritten Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch erhalten allen Beteiligten verlässliche Rahmenstrukturen für die Dauer der Wahlperiode, die am gesamtstädtischen Bedarf und den Bedürfnissen der jungen Menschen ausgerichtet sind.

Allen Verantwortlichen sowie den vielen ehrenamtlich engagierten Helferinnen und Helfern, ohne die eine gelingende Arbeit nicht möglich wäre, sei an dieser Stelle ausdrücklich gedankt!

# Kinder- und Jugendförderplan

## 2015- 2020 Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
<b>I. Einleitung:</b>	
I.1. Lebenssituation junger Menschen	6
I.2. Familie	7
I.3. Bildung, Schule und Beruf	7
<b>II. Kinder- und Jugendarbeit</b>	
II.1. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit	9
II.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit / Qualitätsstandards	11
II.3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen	19
II.4. Bestandsdarstellung	23
II.5. Jugendverbände	30
II.6. Kinder- und Jugenderholung	31
<b>III. Jugendschutz</b>	
III.1. Grundlagen	32
III.2. Struktureller, Gesetzlicher und Erzieherischer Jugendschutz	33
III.3. Drogenberatungsstelle / Fachstelle für Suchtprävention	35
III.4. Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Festzeltveranstaltungen in Meerbusch	38
III.5. Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat	43
III.6. Netzwerk u. Präventionskonzept „ProJugend statt ProMille“	43
III.7. Jugendarbeitsschutz	45
<b>IV. Jugendsozialarbeit / Sozialraumarbeit</b>	
IV.1. Abenteuerspielplatz	47
IV.2. Stadtteilprojekt Büderich-Süd	48
IV.3. Mütterzentrum im Sozialraum Büderich-Süd	49
IV.4. Programm „Teilhabe ermöglichen – kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“	52
<b>V. Bedarfsfeststellung / Planung</b>	
V.1. Sozialraumdarstellung Meerbusch	53
V.2. Jugendhilfeplanung	53
<b>VI. Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch</b>	
VI. Inhaltsverzeichnis Förderichtlinien	57
VI.1. Einzelförderrichtlinien	ab Seite 59
VI.2. Formularvordrucke und Teilnehmerlisten	ab Seite 80
<b>VII. Anhang</b>	
Gesetzliche Grundlagen	ab Seite 131

## I. Einleitung

### I.1. Lebenssituation junger Menschen

Kinder und Jugendliche wachsen heute in eine Gesellschaft hinein, die von starken sozialen, kulturellen, technischen und ökonomischen Umbrüchen gekennzeichnet ist. Die vielfältigen Anforderungen an die Familien können vor diesem Hintergrund unterschiedlich ausfallen und unterschiedlich bewältigt werden. Familien, Kinder und Jugendliche benötigen in verstärktem Maße die Unterstützung ergänzender Fördersysteme. Neben den Familien sind hier die Schule und die Jugendhilfe zu nennen.

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch (gem. § 11 SGB VIII) dient der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Kinder- und Jugendarbeit leistet Förderung und Unterstützung und befähigt die jungen Menschen. Sie will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen schaffen und zum Schutz von Kindern und Jugendlichen beitragen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Wertschätzung, Achtung und Förderung der Vielfalt im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe. Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

## **1.2. Familie**

Familie hat für das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen eine zentrale Rolle. Die Familie stellt für ihre Mitglieder Schutz und Fürsorge dar, ernährt und kleidet sie und gibt ihnen eine zuhause. Innerhalb der Familie findet die erste Sozialisation des Kindes statt. Die Familie ist der Ort des Rückhaltes, der emotionalen Bindungen und der verlässlichen Beziehungen. Die Familie ist sozialer Raum für Wachstum, Entwicklung und Geborgenheit und als solcher mit entscheidend für die Entwicklung von Kompetenzen und Handlungspotentialen der nachfolgenden Generation.

Diese o.g. förderlichen Bedingungen für das Aufwachsen waren in der klassischen (Klein-) Familie über Jahrzehnte verortet. Durch den schnellen Wandel in der heutigen Zeit durch soziale, kulturelle, technische und ökonomische Umbrüche hat sich auch das System Familie verändert. Immer mehr Kinder werden in Ein-Eltern-Familien groß oder leben in Patch-Work Konstellationen. Vielfach werden Kinder als Einzelkinder groß und haben dadurch keine familiären Gleichaltrigenkontakte mehr. Diese Kinder sind auf ein außerhäusliches soziales Lebensumfeld angewiesen, welches ihnen diese Beziehungen bietet.

Das Aufwachsen von Kindern und Jugendlichen ist in der heutigen Gesellschaft geprägt von demografischen Veränderungen und zunehmender Individualisierung. Starke soziale Unterschiede, verschiedene Lebensumstände und unterschiedliche Lebensstile prägen die Entwicklung und Chancen der jungen Menschen. Höhere Leistungsanforderungen verbunden mit größeren (wirtschaftlichen) Risiken erschweren das Hineinwachsen in die Gesellschaft. Kinder und Jugendliche benötigen daher zunehmend zur Förderung und Unterstützung auch andere Instanzen als die Familie. Hier setzt das Lernen in der Schule mit der Vermittlung von „Wissen“ sowie die Bildung, die die Jugendhilfe vermitteln kann, ein. Dabei unterscheidet sich der Bildungsbegriff der Jugendhilfe erheblich von der formalen schulischen Bildung. In den Maßnahmen und Einrichtungen der Jugendhilfe lernen Kinder Sozialkompetenz, Verantwortung, Partizipation, Selbstständigkeit und können sich Selbstbildungsmöglichkeiten aneignen.

## **1.3. Bildung, Schule und Beruf**

Bildung bedeutet in der modernen Gesellschaft Teilhabe.

Kinder und Jugendliche, denen es an Bildung mangelt, werden nur schwer ihren Weg in die Gesellschaft finden. Kinder und Jugendliche verbleiben heute über längere Zeiträume als jemals zuvor, in Institutionen der Erziehung und Bildung.

In Nordrhein Westfalen hat jedes Kind ab einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Betreuungsplatz in einer Kindertagesstätte oder der Kindertagespflege. Bereits hier gibt es einen eigenständigen Bildungsauftrag. Dabei darf der Bildungsbegriff jedoch nicht nur auf Vermittlung von schulischem Wissen beschränkt bleiben.

Bildung muss als umfassender Prozess zur Gewinnung aller Fertigkeiten gesehen werden, die Menschen befähigen, zu lernen, ihre Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

So betrachtet reicht Bildung weit über schulische Wissensvermittlung hinaus. Durch

Schaffung vielfältiger anregungsreicher Bildungsgelegenheiten werden junge Menschen gefördert.

Angesichts der Komplexität der gesellschaftlichen Verhältnisse kommt den sog. „Soft Skills“ wie z.B. Eigenverantwortung, Selbstdisziplin, Kritikfähigkeit, Teamfähigkeit, Kooperation, Konfliktfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Verantwortung und Flexibilität immer mehr Bedeutung zu. Diese sozialen Kompetenzen bezeichnen die Gesamtheit der Fertigkeiten, die für die soziale Interaktion nützlich oder notwendig sind.

Die Anforderungen beruflicher Tätigkeit sind heutzutage mehr denn je von Sozialen- und Kommunikationsfähigkeiten geprägt. Neben der Schule und der Familie kommt hier der Jugendarbeit eine wichtige Aufgabe zu. Kinder und Jugendliche erlangen Kompetenz im Umgang mit neuen Situationen, sie erweitern so ihren Handlungsraum. Kinder und Jugendliche erlernen hier diese „weichen“ Fertigkeiten und können sich ausprobieren.

Die Schule wird derzeit in allen Bereichen immer mehr zur Ganztagesbetreuung erweitert. Dies hat für Kinder und Jugendliche erhebliche Auswirkungen. Sie verbringen mehr Zeit in der Schule und haben nur noch eingeschränkte freie Zeiträume zur Verfügung. Gleichzeitig müssen in der Schule Angebote zur Entspannung und Versorgung der Kinder eingerichtet werden. Hier ist die große Chance für Jugendhilfe und Schule zusammen zu arbeiten und so den Kindern und Jugendlichen ein „rundes“ Angebot bereitzustellen.

Schulbildung und Berufsausbildung sind der Schlüssel zur Integration und zum Ausgleich sozialer Ungleichheiten, sie bedeuten für junge Menschen den Zugang zum Erwerbsleben. Menschen leiten einen großen Teil ihrer Identität, ihres Selbstwertgefühles von der beruflichen Tätigkeit ab. Persönlichkeitsstrukturen werden in der Auseinandersetzung mit den Anforderungen und Bedingungen des Arbeitsprozesses geformt. Gut integrierte Bürgerinnen und Bürger sind die Säulen eines Gemeinwesens.

Die Wahl des Berufes unterliegt dabei verschiedenen Faktoren: zum Einen spielt die soziale Herkunft eine Rolle, was oftmals zu einer Ausgrenzung vieler Berufsbereiche führt, da man das nicht mehr werden *will*, was man nicht werden *kann*, zum Anderen tritt das Angebot an realistisch erreichbaren Ausbildungsplätzen an die Stelle von Traumberufen.

Der Verdrängungseffekt, bei dem schwache Schülerinnen und Schüler ohne Schulabschluss kaum mehr Chancen auf einen Ausbildungsplatz haben oder aber Arbeitslosigkeit nach der Ausbildung folgt, da der Betrieb den ehemaligen Lehrling nicht übernimmt, führen verstärkt zu unterbrochenen Berufsbiographien.

Für Jugendliche verstärkt sich durch all diese negativen Faktoren der Druck, unter dem sie in ihre Zukunft starten. Hier sind Unterstützungsangebote durch das Bildungssystem und durch die öffentliche Jugendhilfe gefordert.

## II. Kinder- und Jugendarbeit

### II.1. Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit

Die Stadt Meerbusch möchte für alle hier lebenden Bürgerinnen und Bürger eine attraktive Lebensumgebung bieten. Dies gilt natürlich auch für Kinder und Jugendliche.

Kinder und Jugendliche, unabhängig von ihrer Herkunft, Religion oder Nationalität, zu unterstützen und zu fördern, ist ein zentrales Anliegen des KJHG. Es gilt daher, die zur Verfügung stehenden (begrenzten) Finanzmittel möglichst effektiv und passgenau einzusetzen.

Dazu hat der Jugendhilfeausschuss der Stadt Meerbusch Mitte 2009 eine Sozialraumrecherche bei der Fachhochschule Düsseldorf / Prof. Dr. Deinet in Auftrag gegeben, damit auf einer verlässlichen Basis Aussagen dazu gemacht werden können, welche Angebote sich Kinder und Jugendliche in Meerbusch wünschen und welche sie benötigen.

Die Wissenschaftler gaben die Empfehlung, **durch eine Umgestaltung der Angebotsstruktur, die Öffnung der bisherigen Jugendarbeit für eine größere Zielgruppe zu bewirken.** Dies war nach Meinung der Wissenschaftler ganz besonders durch die Einrichtung eines (teilkommerziellen) Jugendcafés zu erreichen.

#### Jugendcafé

Zur Umsetzung der Ergebnisse konnte im Dezember 2013 das Meerbuscher Jugendcafé „JuCa“ in der sog. Fluxushalle zentral auf dem Gelände des Gewerbeparks der Alten Seilerei in Meerbusch-Osterath, direkt an der Bahnanlage der Deutschen Bahn gelegen, eröffnet werden.

Das Jugend-Kultur-Café „JuCa“ bietet insgesamt eine Fläche von gut 600 qm.

Davon entfallen auf die einzelnen Räume ca.

250 qm Eventhalle

110 qm Bistro

80 qm Eingangsbereich / Empfang

120 qm Obergeschoss / Empore / Büro

200 qm Untergeschoss (inkl. Toiletten, Künstlerumkleide, Probenraum)

Das Bistro des Jugendcafés wurde unter Beteiligung und nach Vorstellungen der Jugendlichen ansprechend eingerichtet. Das Getränkeangebot entspricht den Wünschen der Jugendlichen, die Preisgestaltung ist jugendgerecht und der Zielgruppe angemessen. Die Einrichtung des Jugendcafés erweitert das Städtische Angebot für Jugendliche und führt zur Erschließung neuer Nutzergruppen. Das Jugendcafé soll eine breite, große Nutzergruppe ansprechen. Es geht dabei um eine Einrichtung und Angebote für *alle* Jugendlichen.

Die Betriebsträgerschaft des Jugendcafés hat der OBV Meerbusch e.V. übernommen. Für die musisch-kulturellen Veranstaltungen konnte der OBV den Verein Musikszene Meerbusch e.V. als Kooperationspartner gewinnen. Durch die vorhandene Eventhalle bestehen sehr gute Möglichkeiten für große und attraktive Veranstaltungen in den Bereichen Konzert, . Kabarett, Theater, Lesungen etc.

Workshops wie z.B. Hip-Hop, Streetdance ergänzen das Angebot.

Das Jugendcafé bietet Jugendlichen und jungen Erwachsenen die Möglichkeit, zu günstigen Konditionen die verschiedensten Jugendkulturangebote wahrnehmen zu können.

Spezielle Mädchen- oder Jungenangebote ermöglichen der jeweiligen Zielgruppe einen Austausch untereinander.

Die Jugendlichen können am Programm des Jugendcafés mitwirken und es mitgestalten.

Die Öffnungszeiten werden nach den Bedürfnissen der Jugendlichen gestaltet und sollen insbesondere die Wochenenden abdecken. Waren diese zunächst Mittwoch und Donnerstag von 17:00 bis 22:00 Uhr, Freitag und Samstag von 17:00 bis 24:00 Uhr und Sonntag 15:00 – 21:00 Uhr sind die Wochentage noch von Veränderungen betroffen.

Das Jugendcafé befindet sich in einer ersten Probephase, wird aber bereits nach den ersten Monaten von den Jugendlichen sehr gut angenommen. Insgesamt haben seit der Eröffnung am 13.12.2013 an den regelmäßigen Öffnungstagen sowie den Veranstaltungen 3.295 Besucher das JuCa besucht. (Stand 10.06.2014)

## II.2. Offene Kinder- und Jugendarbeit

### Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

*(Vereinbarungen wurden mit den Trägern der Einrichtungen Offener Jugendarbeit in der Legislaturperiode 2011 – 2014 getroffen)*

Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch dient (gem. § 11 SGB VIII) der Förderung der Entwicklung junger Menschen und Familien in allen Lebensbereichen. Sie trägt dazu bei, diese zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten werden zu lassen.

Jugendarbeit will Benachteiligungen vermeiden bzw. abbauen, die Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund fördern, Kinder und Jugendliche vor Gefahren schützen und dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen zu schaffen.

Die unterschiedlichen Bedingungen im Heranwachsen und in der Lebenswelt von Mädchen und Jungen, Frauen und Männern sollen dabei bei allen Angeboten und Maßnahmen Berücksichtigung finden. Die Möglichkeiten einer gleichberechtigten Teilhabe von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit, die Wertschätzung, Achtung und Förderung der Vielfalt im Sinne des „Gender Mainstreaming“ gilt dabei als verbindlich durchgängiges Leitprinzip. Eine geschlechtergerechte Jugendförderung sieht dabei sowohl die spezifische Förderung von Mädchenarbeit als auch die Förderung spezieller Jungenprojekte vor. Ziel ist die Ausrichtung **aller** Maßnahmen auf Geschlechtergerechtigkeit.

Durch fachliche Unterstützung und eine offene Atmosphäre ist Partizipation von Kindern und Jugendlichen bei allen Angeboten und Maßnahmen der Jugendarbeit sicherzustellen. Kinder und Jugendliche sind in angemessener Art und Weise an allen sie betreffenden Entscheidungen anlassbezogen zu beteiligen. Partizipation soll als Leitlinie und Querschnittsaufgabe in der Stadt Meerbusch festgeschrieben werden.

Die Stadt Meerbusch unterstützt die Jugendarbeit und bekennt sich zum partnerschaftlichen Verhältnis zwischen Freien und Öffentlichen Trägern der Jugendhilfe (s. § 74 SGB VIII). Die eigenverantwortliche Tätigkeit von Trägern Freier Jugendhilfe wird in besonderer Weise gefördert.

Offene Kinder- und Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch findet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen des SGB VIII statt. Die entsprechenden Paragraphen sind als Anlage angefügt.

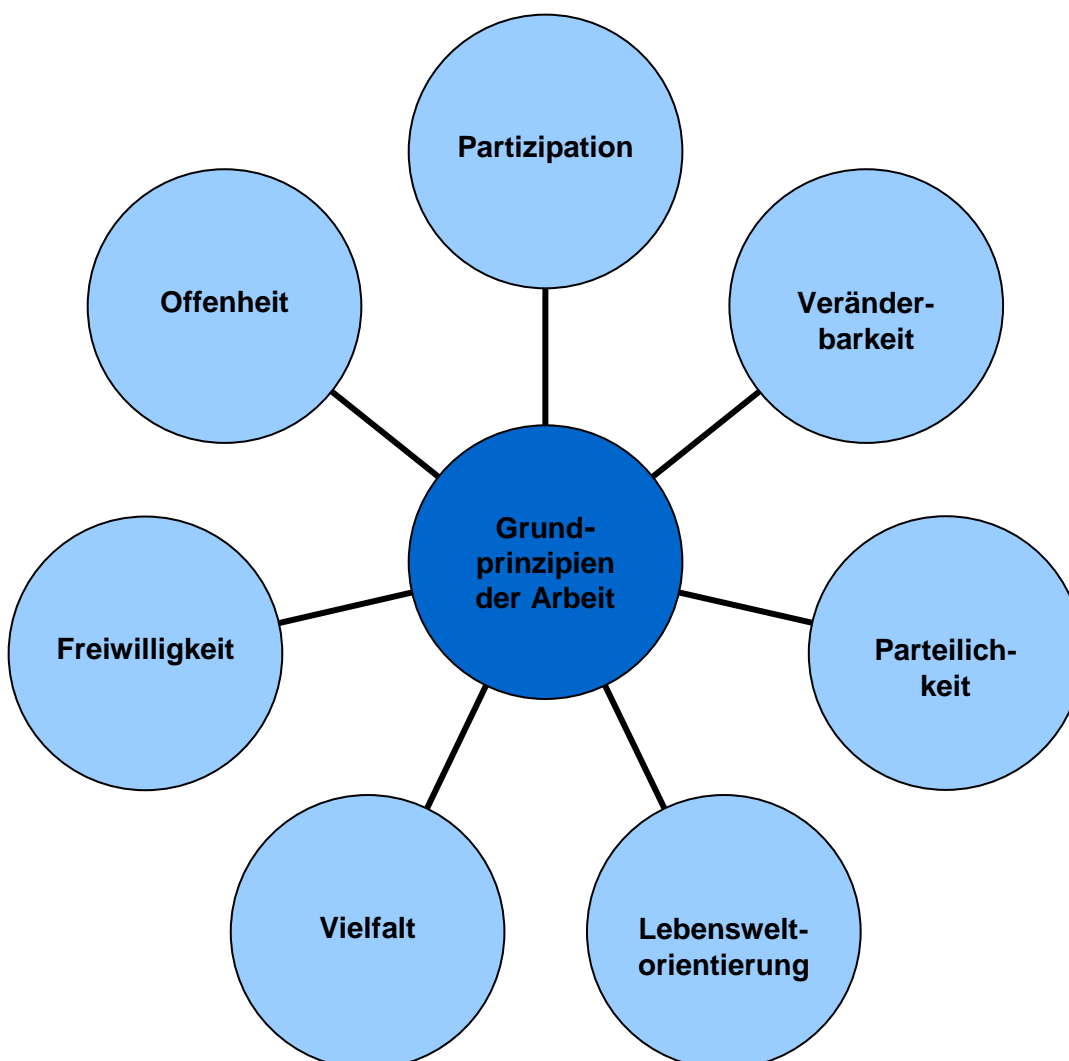
## Qualitätsstandards der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch

Offene Jugendarbeit in Meerbusch bietet Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen Möglichkeiten, ihre Freizeit gemeinsam zu gestalten. Sie eröffnet ihnen einen sozialen Raum für Begegnung und Betätigung, Entspannung und Bildung, Artikulation und Selbstorganisation sowie Hilfe in Problemlagen.

Sie fördert dabei die Persönlichkeitsbildung und das soziale Verhalten durch Partizipation, Verantwortung und Selbstverwaltung auf dem Weg zu einem selbständigen Mitglied der Gesellschaft.

Offene Jugendarbeit stellt Raum für begleitete Selbstgestaltung und Eigeninitiative von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen zur Verfügung, fördert kommunikative, soziale und kulturelle Fähig- und Fertigkeiten und leistet Hilfe und Unterstützung bei individuellen und sozialen Problemlagen. Sie hilft, Benachteiligungen durch ein zuverlässiges System der Hilfe und Unterstützung abzubauen.

Die Grundprinzipien der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch sind:



- ◆ **Offenheit:** d.h. sie steht allen Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen offen, unabhängig von sozialer Schichtung, Geschlecht, Weltanschauung oder religiöser Zugehörigkeit, Nationalität ethnischer Gruppierung oder Behinderung.
- ◆ **Partizipation:** Kinder und Jugendliche werden an allen sie betreffenden Entscheidungen beteiligt und werden in ihrer Entscheidungskompetenz gefördert.
- ◆ **Freiwilligkeit:** Kinder und Jugendliche selbst entscheiden ob und in welcher Form oder in welchem Umfang sie an den Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit teilnehmen wollen.
- ◆ **Dienstleistungsangebot:** dies bedeutet, dass Kinder und Jugendliche als „Kunden“ verstanden, pädagogisch geeignete Mitarbeiter beschäftigt und ausreichende Räumlichkeiten oder Einrichtungen mit entsprechender Ausstattung bereitgestellt werden, die den aktuellen (Qualitäts-) Standards gerecht werden – Kinder und Jugendliche erhalten die Angebote, die sie nachfragen und benötigen.
- ◆ **Parteilichkeit:** d.h. Offene Kinder- und Jugendarbeit setzt bei den Bedürfnissen und Interessen von jungen Menschen an und bietet im Rahmen ihrer pädagogischen Konzeption und ihres gesellschaftlichen Auftrages vielfältige Angebote und Maßnahmen an. Sie ergreift Partei für Kinder und Jugendliche, beeinflusst die gesellschaftspolitische Diskussion und thematisiert die Lebenslage junger Menschen.
- ◆ **Lebensweltorientierung:** Kinder- und Jugendarbeit orientiert sich an den Lebensrealitäten von Kindern und Jugendlichen, ist in das Gemeinwesen eingebunden und arbeitet mit anderen Institutionen, Organisationen und Gruppen zusammen. Die Angebote und Einrichtungen müssen flexibel auf die Interessen von Kindern und Jugendlichen reagieren können, gut erreichbar und leicht zugänglich sein.
- ◆ **Vielfalt:** Angebotsformen, Programme und Maßnahmen sollen der Vielfalt der Jugendlichen entsprechen.
- ◆ **Veränderbarkeit:** Offene Kinder- und Jugendarbeit ist nie endgültig. Sie lebt mit und von Veränderung, passt sich in ihren Handlungsformen und Konzepten den wandelnden Bedürfnissen ihrer Zielgruppen an und reagiert flexibel auf gesellschaftliche Anforderungen.

### **Gemeinwesenorientierung / Sozialraumorientierung:**

Kinder und Jugendliche sollen in den sozialen Zusammenhängen und Räumen, in denen sie sich täglich aufhalten und leben in ihrer Entwicklung unterstützt und gefördert werden. Jugendarbeit soll hier ein lebenswelt- und alltagsorientierter Ansatz sein, der Jugendliche begleitet und ihnen Räume zur Entfaltung bietet. Es geht dabei um alle Jugendlichen und nicht um eine Defizit Auswahl! Natürlich sollen den Jugendlichen, die von Ausgrenzung, Stigmatisierung, sozialer und oder materieller Benachteiligung bedroht sind, hier besondere Angebote nahe gebracht werden. Jugendarbeit soll mobil auf die Jugendlichen zugehen und im Kontext der realen Lebensumwelt der Kinder und Jugendlichen stattfinden.

### **Zusammenarbeit der Offenen Jugendarbeit mit Schule**

Jugendliche verbringen einen großen Teil ihrer Zeit im Lebensumfeld Schule. Durch den Ausbau der Ganztagesbetreuung überschneidet sich ein Teil der bisher für die Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung stehenden Zeiteile mit der Schule. Jugendarbeit sucht daher die Zusammenarbeit mit der Schule, um überhaupt (rein zeitlich) Zugang zur Zielgruppe zu finden. Die Arbeit erfolgt dabei auf „Augenhöhe“ – also zwischen gleichrangigen Partnern. Die Angebote der Jugendarbeit erfolgen daher auch im Lebenszusammenhang Schule – müssen aber ihre Eigenständigkeit und ihr Profil bewahren. Insbesondere der Bildungsbegriff ist dabei von Schule und Jugendarbeit unterschiedlich besetzt. Steht in der schulischen Bildung die Wissensvermittlung im Vordergrund, so wird in der Jugendhilfe Bildung als ein umfassender Lernprozess aller Fertigkeiten gesehen, die Menschen befähigen, zu lernen, ihre Leistungspotentiale zu entwickeln, Probleme zu erkennen und zu lösen und Beziehungen zu gestalten.

So betrachtet reicht Bildung weit über schulische Wissensvermittlung hinaus. Durch Schaffung vielfältiger anregungsreicher Bildungsgelegenheiten werden junge Menschen gefördert.

Möglich ist eine Zusammenarbeit mit den an der Schule tätigen Schulsozialarbeitern.

### **Cliquenorientierung und aufsuchende / herausreichende Jugendarbeit im Sozialraum**

Die Clique gewinnt für einzelne Jugendliche heute immer mehr an Bedeutung. Lebten früher Kinder und Jugendliche mit mehreren Geschwistern zusammen, so sind es heutzutage oft Einzelkinder, die ihre „peer-group“ außerhalb der Familie finden müssen. Für die Jugendarbeit bedeutet dies, die einzelnen Cliquen in ihrer Lebenswelt wahrzunehmen die unterschiedlichen Lebensentwürfe zu akzeptieren und nicht alle Jugendlichen als Gesamtheit zu sehen. Dies bedeutet nicht nur die Cliquen aufzusuchen, sondern auch deren reale Lebenswelt kennen zu lernen und in diesem Umfeld Angebote zu unterbreiten.

Das Aushandeln von Regeln, Überlassen von Räumen, Absprachen aber auch Übergabe von Verantwortung gehören zu den zentralen Aufgaben einer Cliquenorientierten Jugendarbeit.

### **Beratung und Hilfe**

Im Einzelfall erfolgt eine niederschwellige, unbürokratische Hilfestellung. Die Fachkräfte der Jugendarbeit sind Ansprechpartner, Vertrauensperson und stellen Kontakt und Vermittlung zu anderen Stellen im (Hilfe-) System her.

### **Räume und Einrichtungen**

Auch mobile, herausreichende Angebote der Jugendarbeit benötigen Räume und Einrichtungen. Die sozusagen als „Basislager“ dienenden Einrichtungen sind jedoch nur bedingt Handlungsort des Geschehens. Von hier aus wird das Dienstleistungsangebot den Jugendlichen angeboten.

### **Projekte**

können auf bestimmte Zielgruppen oder bestimmte Sozialräume ausgerichtet sein und sollten in Kooperation mehrerer Partner erfolgen. Vernetzte Projekte können mit Partnern aus Schule, anderen Jugendeinrichtungen oder Jugendverbänden durchgeführt werden.

### **Bedarf**

Der Bedarf an Offener Jugendarbeit ist im Rahmen der Jugendhilfeplanung zu ermitteln. Dies geschieht im Rahmen der Aufgabenwahrnehmung des Jugendhilfeausschusses und der Verwaltung.

Die freien Träger der Jugendhilfe sind daran von Anfang an zu beteiligen. Über die Bedarfsdeckung entscheidet der Jugendhilfeausschuss im Einzelfall.

Sollte es während der Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch Ausscheiden des bisherigen pädagogischen Personals (z.B. Renteneintritt oder Übergangsregelungen wie z.B. (Alters-) Teilzeit) oder durch Entscheidungen des Freien Trägers, zu Veränderungen in Art, Umfang oder Angebotsstruktur der Offenen Jugendarbeit kommen, wird der Jugendhilfeausschuss auf der Basis der dann aktualisierten Planungsvoraussetzungen, weitere Entscheidungen treffen.

Dies kann zu grundsätzlichen Änderungen in der Förderstruktur führen.

### **Wirksamkeitsdialog, Vernetzung der Angebote auf Stadtebene, Kooperation, Teilnahme an Arbeitssitzungen, Stadtjugendring**

Die Träger beteiligen sich im Rahmen der Jugendhilfeplanung an der Fortentwicklung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit in Meerbusch. Es besteht die Verpflichtung auf Einladung der Verwaltung und / oder des Jugendhilfeausschusses an Sitzungen sowohl auf der Träger- als auch der Mitarbeiterebene teilzunehmen. Die Verwaltung lädt die Träger im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges mind. einmal jährlich zu einer Trägerversammlung ein. Diese Treffen dienen dem fachlichen Austausch, der inhaltlichen Absprache von Angeboten und der Weiterentwicklung der Jugendarbeit in Meerbusch. Durch den Wirksamkeitsdialog können erforderliche Anpassungsprozesse in der Angebotsstruktur erkannt und im Dialog zwischen Freien Trägern und örtlicher Jugendhilfeplanung umgesetzt werden.

Die Mitarbeiter der Einrichtungen ergänzen und erweitern ihre Arbeit durch sozialraumbezogene Kooperationen insbesondere auch mit Schulen.

Die Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet sollen im Rahmen einer gemeinsamen stadtweiten Konzeption zusammenarbeiten. Ziel ist die Bildung eines „Team Stadtjugendarbeit“ in das jede Einrichtung ihre besonderen Qualitäten und Fähigkeiten einbringt. Die im stadtweiten Zusammenhang erbrachten Leistungen zählen zu den Betriebszeiten der Einrichtung.

Die Stadt wünscht und unterstützt die Teilnahme der hauptamtlichen Kräfte sowie der Honorarkräfte der Offenen Jugendarbeit an der Arbeit des Stadtjugendringes. Der Stadtjugendring stellt ein wichtiges demokratisches Gremium dar, in dem insbesondere Jugendverbände und Jugendeinrichtungen ein Mitsprache- und Mitgestaltungsrecht an den sie betreffenden Themen haben. Die Arbeit im und für den Stadtjugendring wird auf die Betriebszeiten der Einrichtungen angerechnet.

### **Konzeption**

Der Träger / jede Einrichtung muss schriftlich eine bedarfsorientierte Konzeption erstellen. Die Konzeption stellt einen Rahmen dar, der prozesshaften Veränderungen unterliegt.

Jährlich ist bis 31.03. ein Erfahrungsbericht des Vorjahres vorzulegen. In ihm muss die Planung für das laufende Jahr dargestellt werden.

### **Mitarbeiter in der Offenen Jugendarbeit**

Offene Jugendarbeit wird durch qualifizierte ehrenamtliche und/oder hauptamtliche Mitarbeiter bewirkt. Zur Sicherstellung der Angebote hält der Freie Träger hauptamtliches Personal zur Verfügung.

Hauptamtliche Mitarbeiter müssen gem. § 72 SGB VIII fachlich qualifiziert sein und sollen eine abgeschlossene sozialpädagogische / sozialarbeiterische Ausbildung haben.

Der Träger verpflichtet sich gem. § 72 a, nur geeignete Personen für Jugendhilfeaufgaben zu beschäftigen. Er stellt sicher, keine Personen, die wegen einer Straftat nach den §§ 171,174 bis 174 c, 176 bis 181 a, 182 bis 184 e oder § 225 StGB rechtskräftig verurteilt worden sind, zu beschäftigen.

Um dies sicherzustellen, verpflichtet sich der Träger, bei der Einstellung und in regelmäßigen Abständen von fünf Jahren von den zu beschäftigenden Personen ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen.

Ehrenamtliche Mitarbeiter, die die hauptamtlichen Fachkräfte unterstützen, müssen entsprechend geschult und qualifiziert werden. Auch von ihnen ist in der Regel ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Träger. Die Entscheidung ist zu begründen und zu dokumentieren. (s. hierzu auch Kap. II.3.)

### **Raumprogramm / Mobile Arbeit**

Offene Jugendeinrichtungen müssen Kindern und Jugendlichen geeignete Räume zur Verfügung stellen, die den Bedarfen gerecht werden und den Kindern und Jugendlichen Gelegenheit zur gestalterischen Mitwirkung geben.

In der Regel sind folgende Mindestanforderungen zu erfüllen:

- ◆ Ein Großraum als Kommunikationsbereich, informeller Treff, Café o. ä. zur ausschließlichen Nutzung und Gestaltung
- ◆ ein Gruppenraum zur vorrangigen Nutzung
- ◆ ein Büro mit entsprechender Ausstattung an Bürokommunikationsgeräten (Telefon, PC, Internetanschluss)
- ◆ eine Küche
- ◆ Toilettenbereiche getrennt nach Geschlechtern (ggf. Mitarbeitertoiletten)

Wünschenswert sind zusätzliche Gruppenräume (z. B. Werkraum), die teilweise für die Offene Jugendarbeit zur Verfügung gestellt werden. Eine Nutzung der Einrichtungen der Offenen Jugendarbeit für andere Zwecke sollte ermöglicht werden, soweit der Betrieb der Offenen Jugendarbeit hierdurch nicht beeinträchtigt wird.

Mobile Offene Jugendarbeit findet „vor Ort“ statt – dort wo sich die Jugendlichen treffen und aufhalten. Bei Angeboten der mobilen Offenen Jugendarbeit ist die Anbindung an bestehende Räumlichkeiten wünschenswert.

### Öffnungszeiten / Betriebszeiten

Offene Jugendeinrichtungen haben ihre Angebote an den Freizeitmöglichkeiten und Bedarfen junger Menschen zu orientieren. Die Offenen Angebote und Öffnungszeiten sind unter den Jugendeinrichtungen im Stadtgebiet abzustimmen. Zu den Öffnungszeiten zählen auch die Angebote, die von den hauptamtlichen Mitarbeitern für Kinder und Jugendliche im Sozialraum (z. B. in Schulen, bei Fahrten, auf Spielplätzen etc.) erbracht werden.

Die aufsuchende Arbeit im Sozialraum und mit der Schule soll einen Anteil von ca. **25 % einer Vollzeitstelle** betragen.

Dabei sollen insbesondere Kinder und Jugendliche angesprochen werden, die das Regelangebot der Einrichtung bisher nicht erreichte.

Es sind hier Angebote für den Sozialraum in Form von

- ◆ Ferienaktionen vor Ort (z.B. Tagesprogramme, Tagesfahrten)
- ◆ Ferienfreizeiten (Fahrten) (anteilige Anrechnung!)
- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Bandwettbewerbe, Bandauftritte)
- ◆ Musisch-Kulturelle Fahrten (z.B. Theater-, Musical-, oder Festivalbesuche)
- ◆ spezielle Mädchen Angebote (z.B. Selbstbehauptungskurse)
- ◆ spezielle Jungenangebote (z.B. Entspannungskurse)
- ◆ .....

anzubieten, die neben den Kindern und Jugendlichen der eigenen Einrichtung für weitere Zielgruppen konzipiert sind.

Im Bereich der Schule können:

- ◆ Musisch-Kulturelle Angebote (z.B. Workshops zu bestimmten Themen)
- ◆ Unterstützung und / oder Begleitung der Lehrer bei Ausflügen und Klassenfahrten durch besondere Angebote (z.B. aus den Bereichen Sport / Kultur)
- ◆ Projekte (z.B. Themenorientiert)
- ◆ Beratung und Unterstützung in der Gestaltung der schulischen Freizeit

durch die Mitarbeiter der Offenen Jugendarbeit angeboten werden. Bei Bedarf können der Schule auch weitere Angebote gemacht werden.

Diese Auflistungen sind nicht abschließend und unterliegen Entwicklungen.

#### **Für die Einrichtung gelten insbesondere folgende Standards:**

- ◆ regelmäßiger ganzjähriger Betrieb
- ◆ Offene Angebote von mindestens 20 Stunden verteilt auf mind. vier Tage in der Woche für Einrichtungen mit hauptamtlichem Mitarbeiter (die Angebote im Sozialraum werden hier einbezogen),
- ◆ Offene Angebote von mindestens 15 Stunden verteilt auf mind. drei Tage in der Woche für Einrichtungen ohne hauptamtlichen Mitarbeiter,
- ◆ die Angebote an den Werktagen sollen in der Regel in den Nachmittag- und Abendstunden liegen,
- ◆ ein regelmäßiges Offenes Angebot im Stadtgebiet an den Wochenenden in Kooperation und im Wechsel.

Bei mobilen Offenen Angeboten im Stadtgebiet zählen die Angebotszeiten zusätzlich der erforderlichen Vor- und Nachbereitungszeiten als Betriebszeiten.

#### **Ausstattung**

Die Jugendeinrichtung soll eine für Kinder und Jugendliche attraktive Ausstattung haben. Dazu zählen neben bedarfsgerechtem und ansprechendem Mobiliar auch zeitgemäße Medien (z.B. Computer, Musikanlagen), Kreativmaterialien und Spielgeräte (Billard, Kicker etc.).

#### **Vereinbarungen nach § 8a SGB VIII**

Die im Rahmen des Schutzauftrages gem. § 8a SGB VIII mit dem Jugendamt geschlossenen Vereinbarungen bei Kindeswohlgefährdung stellen sicher, dass die Träger und die bei ihm beschäftigten Fachkräfte den Schutzauftrag umsetzen.

### II.3. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Das Gesetz zur Stärkung eines aktiven Schutzes von Kindern und Jugendlichen (Bundeskinderschutzgesetz – BkiSchG) ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Ziel dieses Gesetzes ist eine Verbesserung des Kinderschutzes. Erreicht werden soll dieses Ziel im Wesentlichen durch den Ausbau von Prävention und Intervention sowie durch die Stärkung aller Akteure, die mit dem Wohlergehen von Kindern befasst sind.

Im § 72 a SGB VIII ist der Ausschluss einschlägig Vorbestrafter von Tätigkeiten in der Kinder- und Jugendhilfe geregelt.

Alle **hauptamtlichen** Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der öffentlichen und freien Jugendhilfe **müssen** bereits seit längerem ein **erweitertes Führungszeugnis** vor Aufnahme der Beschäftigung und danach in regelmäßigen Abständen, vorlegen.

In § 72 a wird durch einen **eingeführten Absatz 4** geregelt, dass das Jugendamt Vereinbarungen mit Freien Trägern der Jugendhilfe und Vereinen schließen muss, durch die sichergestellt wird, dass auch keine **neben-** oder **ehrenamtlich** in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen, die wegen einer Kindeswohlgefährdenden Straftat rechtskräftig verurteilt worden sind, beschäftigt werden.

Bei den nach SGB VIII § 72 a relevanten Straftaten handelt es sich um:

- § 171 StGB Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht
- §§ 174 – 174c StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- §§ 176 – 180a StGB Sexueller Missbrauch von Kindern, sexuelle Nötigung, Ausbeutung von Prostituierten
- § 181a StGB Zuhälterei
- §§ 182 – 184f StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen, exhibitionistische Handlungen, Verbreitung pornografischer und kinderpornografischer Schriften, jugendgefährdende und verbotene Prostitution
- § 225 StGB Misshandlung von Schutzbefohlenen
- §§ 232 – 233a StGB Menschenhandel
- § 234 StGB Menschenraub, Verschleppung
- § 235 StGB Entziehung Minderjähriger
- § 236 StGB Kinderhandel

#### Von § 72a Abs. 4 SGB VIII erfasster Personenkreis

§ 72a Abs. 4 SGB VIII erfasst alle Personen, die neben- oder ehrenamtlich und unter Verantwortung eines freien Trägers oder eines Vormundschaftsvereins tätig sind.

Der Begriff des freien Trägers ist nach Einschätzung der Juristen des Landschaftsverbandes Rheinland dabei *weit* zu verstehen. Freier Träger ist jede Personengruppe, Initiative,

Personenvereinigung und juristische Person, die auf Gebiet der Kinder- und Jugendhilfe tätig wird. Insbesondere ist es *nicht erforderlich*, dass der freie Träger nach § 75 SGB VIII *anerkannt* ist. (Script des LVR Landesjugendamt Rheinland / Steinbüchel und Tintner, vom 9.4.2013)

Zur Ermittlung, ob es sich um einen Träger der freien Jugendhilfe handelt, ist maßgeblich, ob der Träger *Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe* anbietet.

### **Einfaches und erweitertes Führungszeugnis**

In ein „**einfaches**“ Führungszeugnis werden nach dem BZRG Verurteilungen erst dann aufgenommen, wenn der Betroffene rechtskräftig zu mehr als 90 Tagessätzen bzw. zu einer Freiheitsstrafe oder einem Strafarrrest von mehr als drei Monaten verurteilt wurde. Für Jugendliche gelten weitere Besonderheiten.

Die Grundlage des **erweiterten Führungszeugnisses** findet sich in § 30a BZRG. Es kann für Personen erteilt werden, die beruflich, **ehrenamtlich oder in sonstiger Weise mit Kindern und Jugendlichen tätig sind**.

Ein **erweitertes Führungszeugnis** enthält zum einen den Inhalt eines einfachen Führungszeugnisses. Zum anderen sind bei Verurteilungen wegen einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat auch die im einfachen Führungszeugnis nicht enthaltenen minderschweren Erstverurteilungen enthalten. Bei den so genannten Bagatelverurteilungen handelt es sich um Geldstrafen unter 90 Tagessätzen und Freiheitsstrafen unter 3 Monaten. Dies gilt auch für rechtskräftige Verurteilungen in Jugendstrafverfahren.

Das bedeutet, dass eine Eintragung in das erweiterte Führungszeugnis für rechtskräftige Verurteilungen wegen der in § 72a SGB VIII genannten einschlägigen Straftaten unabhängig von der Höhe des verhängten Strafmaßes erfolgt. Das gilt auch bei Verurteilungen Jugendlicher.

### **Umsetzung § 72 a Abs. 4 SGB VIII im Rhein-Kreis Neuss**

Der Empfehlung der Landesjugendämtern eine **Verständigung auf Kreisebene** zu erzielen, um eine möglichst einheitliche Praxis vor Ort zu gewährleisten, sind die Jugendämter des Rhein-Kreises Neuss gefolgt und haben sich auf eine gemeinsame Vorgehensweise verständigt. Damit auch die besonders große Gruppe der Sportvereine einbezogen wird, wurde der Kreissportbund in die Beratungen miteinbezogen.

**ALLE ehren- oder nebenamtlich Tätigen** ab einem Alter von 14 Jahren (Strafmündigkeit) **müssen** in der Regel vor Aufnahme der Tätigkeit und danach in regelmäßigen Abständen **ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen**. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

**Begründung:**

- ◆ Durch diese Vorgehensweise werden **alle** in der Jugendarbeit Tätigen – unabhängig davon, ob sie haupt- ehren- oder nebenamtlich beschäftigt werden – gleich behandelt. Diese Vereinheitlichung stellt eine Erleichterung in der Umsetzung des § 72 a SGB VIII dar und befreit davon, dass bestimmte Personengruppen „unter Verdacht“ gestellt werden.
- ◆ Im Regelfall entstehen bei der Aufgabenwahrnehmung in der Kinder- und Jugendhilfe auch im ehrenamtlichen Bereich meist Situationen, die aufgrund ihrer Nähe, Intensität und/ oder der besonderen Vertrauensstellung zu Kindern und Jugendlichen ausgenutzt werden könnten.  
Von daher ist die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses als Regelfall einzustufen.  
Insbesondere Übernachtungsaktionen oder Fahrten gehören zu den Grundzügen der Kinder- und Jugendarbeit.  
Nach allen vorliegenden Empfehlungen erfordern Aktionen mit Übernachtung **immer** die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
- ◆ Für die einzelnen Träger bietet diese Vorgehensweise eine erhebliche Vereinfachung, da ansonsten jede einzelne Tätigkeit zeitaufwendig geprüft und bewertet und jede neu hinzukommende Aufgabe ebenfalls einer Prüfung unterzogen werden müsste.
- ◆ Insbesondere für ehrenamtlich tätige Vereins- oder Vorstandsvorstände stellt diese Vorgehensweise eine erhebliche Entlastung dar und befreit sie von der Verantwortung der Einzelfallprüfung und ggfs. „falschen“ Bewertungen von Tätigkeiten.
- ◆ Die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses ist ein zusätzlicher Baustein in einem Gesamtkonzept der Prävention zum Schutz vor Kindeswohlgefährdung.
- ◆ Darüber hinaus bietet diese Vorgehensweise für Träger und Vereine eine nicht zu unterschätzende Möglichkeit der positiven Außendarstellung.

Eltern, deren Kinder die Einrichtung/ den Verband oder Verein besuchen, wird signalisiert, dass ihre Kinder sicher aufgehoben sind. Möglichen Täterinnen und Tätern wird deutlich gemacht, dass sie, in Bezug auf die Thematik „Kinderschutz“, mit aufmerksamen Vereins- und Verbandsmitgliedern rechnen müssen.

**Einzelfallentscheidungen, wann das erweiterte Führungszeugnis aufgrund eines nahezu ausgeschlossenen Gefährdungspotentials der Tätigkeit oder aufgrund sehr kurzfristiger Einsätze *nicht* vorgelegt werden muss, können vom Freien Träger getroffen werden. Diese sind zu begründen und zu dokumentieren.**

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses soll dabei unbedingt in ein umfassendes **Präventionsschutzkonzept** des Trägers eingebettet werden.

### **Erstellung eines Präventionsschutzkonzeptes**

Das alleinige Einsehen in ein erweitertes Führungszeugnis reicht zur Prävention vor möglichen Kindeswohlgefährdungen nicht aus.

Den Trägern wird dringend die Erstellung eines umfassenden Präventionsschutzkonzeptes empfohlen.

Ein Schutzkonzept umfasst dabei im Wesentlichen die Punkte:

- ◆ Klare Strukturen in der Einrichtung, im Verein
- ◆ Benennung eines verantwortungsbewussten Ansprechpartners
- ◆ Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis
- ◆ Selbstverpflichtungserklärung
- ◆ Schulung von Ehrenamtlichen
- ◆ Stärkung des Selbstbewusstseins von Kindern und Jugendlichen
- ◆ Entwicklung von Verhaltensregeln innerhalb einer Einrichtung/ eines Vereins (Verhaltenskodex)
- ◆ Fortbildungen für Mitarbeiterinnen/ Mitarbeiter bzw. Trainerinnen/ Trainer
- ◆ Vorgehensweise in Verdachtsfällen
- ◆ Vernetzung mit Institutionen, die in Problemfällen helfen können.

In den meisten Dachverbänden bestehen bereits überörtliche Präventionskonzepte, die auch auf die kommunale Ebene Anwendung finden können.

Das Jugendamt bietet den Trägern bei Bedarf bei der Erstellung und Umsetzung des Präventionsschutzkonzeptes Beratung, Unterstützung und Schulungen an.

### **Hinweis für auswärtige Träger:**

Die im jeweiligen Jugendamtsbezirk unterzeichnete Vereinbarung wird anerkannt. Die Vereinbarung ist in Kopie den Anträgen auf Bezuschussung beizufügen.

## II. 4. Bestandsdarstellung (Stand: 07-2014)

In jedem größeren Stadtteil von Meerbusch befindet sich mindestens eine Offene Jugendeinrichtung, die von der Stadt Meerbusch gefördert wird.

Dies sind in den einzelnen Stadtteilen:

### Büderich:

„Oase“ Jugendfreizeiteinrichtung  
Katholische Kirchengemeinde St. Mauritius und Heilig Geist

„Arche Noah“ e.V.  
Jugendfarm mit Streichelzoo

**Abenteuerspielplatz der Stadt Meerbusch**  
Pädagogisch betreuter Abenteuer- und Bauspielplatz

### Osterath:

„Katakombe“ Jugendfreizeiteinrichtung  
Evangelische Kirche Osterath

„JuCa“  
Jugendcafé / Betriebsträger OBV Meerbusch e.V.

### Strümp:

### Bösinghoven:

### Lank:

Katholische Kirchengemeinde Hildegundis von Meer  
Mobile Angebote

Die einzelnen Einrichtungen sind auf den folgenden Seiten dargestellt.

Änderungen im Programm, Aktualisierungen oder Anpassung der Öffnungszeiten erfolgen im Rahmen des Wirksamkeitsdialoges ggf. unterjährig.

## Oase



Name der Einrichtung: „Oase“ Jugendtreff der Kath. Pfarrgem. St.Mauritius u.Heilig Geist

Straße: Düsseldorfer Straße 4

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02132 – 1 02 04

e-mail: info@jugendzentrum-oase.de

internet: www.jugendzentrum-oase.de

<b>Regelmäßige Öffnungszeiten:</b>	Mo	14:00 Uhr bis 20:00 Uhr
	Die	14:00 Uhr bis 21:00 Uhr
	Mi	13:00 Uhr bis 19:00 Uhr
	Do	14:00 Uhr bis 22:00 Uhr
	Fr	14:00 Uhr bis 19:00 / 22:00 Uhr
	Sa	Tagesaktionen, Projekte, Fahrten
	So	Puppentheater, Kulturveranstaltungen, Tagesfahrten

### Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 20 Jahren

### Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Kooperation mit der verlässlichen – und offenen Ganztagschule
- ◆ Angebote in Schule
- ◆ Kinder- und Jugendbildung (Musik, PC etc.), kulturelle Angebote
- ◆ Projektarbeit
- ◆ Ferienfreizeiten und Ferienangebote vor Ort
- ◆ Theaterfahrten
- ◆ Theater im Haus (Puppentheater)
- ◆ Theatergruppe mit der OGS
- ◆ Internetführerschein und PC Einführungskurse
- ◆ Bewerbungstraining
- ◆ Taekwondo-Sportgruppe
- ◆ Handwerkliche Bastelgruppen
- ◆ Spielenachmittage und -abende
- ◆ Einzelfallberatung und –hilfe
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

# Arche Noah



Name der Einrichtung: **Jugendfarm Arche Noah Meerbusch e.V.**

Straße: Marienburger Str.

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 0172 - 211 43 16

e-mail: [info@archenoah-meerbusch.de](mailto:info@archenoah-meerbusch.de)

internet: [www.archenoah-meerbusch.de](http://www.archenoah-meerbusch.de)

**Regelmäßige Öffnungszeiten:**

täglich 15:00 Uhr bis 18:00 Uhr  
bzw. bis zum Einbruch der Dunkelheit

**Zielgruppe:** Kinder und Jugendliche zwischen 7 und 18 Jahren

## **Einrichtungsschwerpunkte:**

Die Jugendfarm Arche Noah ist eine offene, pädagogisch betreute Freizeiteinrichtung für Kinder und Jugendliche zwischen sieben und achtzehn Jahren.

Den Kindern, deren Lebens- und Erfahrungsmöglichkeiten im städtischen Raum reduziert sind, soll hier die Möglichkeit zur Erfahrung mit Natur und freiem Raum, mit Tieren und Pflanzen geboten werden. Hier sollen Nischen und Rückzugsmöglichkeiten geschaffen werden, in denen die Kinder und Jugendlichen eigene Ideen und Vorstellungen entwickeln und verwirklichen können.

**Insbesondere geht es darum, dass die Kinder lernen, Verantwortung zu übernehmen für das eigene Handeln, für die anvertrauten Tiere und die gemeinschaftliche Nutzung der Einrichtung.**

Die Jugendfarm Arche Noah arbeitet auch mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden).

## ABENTEUERSPIELPLATZ



Name der Einrichtung: **Abenteuerspielplatz**  
der Stadt Meerbusch

Straße: Badener Weg

PLZ, Ort: 40667 Meerbusch

Telefon: 02131 – 87 17

e-mail: [beate.enzel@meerbusch.de](mailto:beate.enzel@meerbusch.de)

internet: [www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)

<b>Regelmäßige Öffnungszeiten:</b> (Öffnungszeiten variieren nach Sommer- und Winterzeit)	Mo	13:00 Uhr bis	18:00 / 19:00 Uhr
	Die	13:00 Uhr bis	18:00 / 19:00 Uhr
	Mi	13:00 Uhr bis	18:00 / 19:00 Uhr
	Do	13:00 Uhr bis	18:00 / 19:00 Uhr
	Fr	13:00 Uhr bis	18:00 / 19:00 Uhr
	<i>Juni bis Ende August:</i>	Sa	13:00 Uhr bis
	So	geschlossen	

### Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 16 Jahre und deren Eltern

### Einrichtungsschwerpunkte:

Der Abenteuerspielplatz ist ein betreutes Spielangebot für Kinder von 6 bis ca. 16 Jahren aus dem Stadtteil Büberich - Süd und den umliegenden Wohngebieten.

Die Arbeit untergliedert sich in offene spiel - und freizeitpädagogische Angebote, Gruppenangebote und Elternarbeit.

Der Abenteuerspielplatz versteht sich als sozialpädagogische Einrichtung, die die soziale, körperliche und geistige Entwicklung von Kindern sowie deren Kreativität, Selbstbewusstsein, Sozialverhalten usw. fördern und erhalten will.

Regelmäßige Angebote sind u.a.:

- ◆ Bauprojekte
- ◆ Fahrradwerkstatt
- ◆ Eltern-Kind-Café, Backnachmittag
- ◆ Kooperation mit Stadtteilprojekt, Familienzentrum, Mütterzentrum, Grundschule
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

## Katakombe



Name der Einrichtung: **Katakombe**  
Jugendzentrum der ev.Kirche Osterath

Straße: Alte Poststr. 15

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159 – 912 388

e-mail: katakombe@gmx.de

internet: [www.jugendzentrum-katakombe.de](http://www.jugendzentrum-katakombe.de)

### Regelmäßige Öffnungszeiten:

Montag	16:00 Uhr bis 19:30 Uhr
Dienstag, Mittwoch, Donnerstag	15:30 Uhr bis 21:15 Uhr
Samstag	Einzelveranstaltungen, Sonderveranstaltungen

### Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 – 18 Jahren

### Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Kinder- und Jugendtreff
- ◆ Spielangebote: Billard, Air-Hockey, Kicker, Dart, Tischtennis
- ◆ Internetcafé
- ◆ Schwarzlichttheatergruppe
- ◆ Kursprogramm (z.B. Computer, Keyboard, Selbstverteidigung)
- ◆ Ferienfreizeiten (Wochenend – und mehrwöchige Ferienfahrten)
- ◆ Einzelveranstaltungen (z.B. Disco)
- ◆ Kulturelle Veranstaltungen (Theaterfahrten, Kabarettbesuche)
- ◆ Ausflugsprogramm (z.B. Wasserski, Kino, Ausstellungen)
- ◆ Arbeit mit straffällig gewordenen Jugendlichen (Sozialstunden)

# Mobile Jugendarbeit

Name der Einrichtung: **Mobile Jugendarbeit**  
der kath.Pfarrgemeinde Hildegundis von Meer

Straße: Gonellastr. 18

PLZ, Ort: 40668 Meerbusch

Telefon: 02150 – 22 98

e-mail:  
pfarrei.hildegundis(at)gdg-meerbusch.de

internet: [www.hildegundis-von-meer.kibac.de](http://www.hildegundis-von-meer.kibac.de)

## Zielgruppe:

Kinder und Jugendliche von 6 bis 18 Jahren / junge Erwachsene

## Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offene Kinder- und Jugendarbeit im gesamten Einzugsgebiet der kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer in den Ortsteilen
- ◆ Lank
- ◆ Osterath
- ◆ Strümp
- ◆ Bösinghoven
- ◆ Langst-Kierst
- ◆ Nierst

## JuCa



Name der Einrichtung: **JuCa / Halle 9**  
Jugend-Kultur-Café

Straße: Insterburger Str. 16

PLZ, Ort: 40670 Meerbusch

Telefon: 02159 – 92 999 32

e-mail: [jugendcafe@obv-meerbusch.de](mailto:jugendcafe@obv-meerbusch.de)

internet: [www.facebook.com/jucameerbusch](http://www.facebook.com/jucameerbusch)

Regelmäßige Öffnungszeiten:	Montag	17:00 Uhr	bis	22:00 Uhr
	Dienstag	17:00 Uhr	bis	22:00 Uhr
	Mittwoch	17:00 Uhr	bis	22:00 Uhr
	Donnerstag	17:00 Uhr	bis	22:00 Uhr
	Freitag	17:00 Uhr	bis	00:00 Uhr
	Samstag	17:00 Uhr	bis	00:00 Uhr
	Sonntag	geschlossen		

### Zielgruppe:

Jugendliche und junge Erwachsene von 14 – 23 Jahren

### Einrichtungsschwerpunkte:

- ◆ Offener Jugendtreff
- ◆ Spielangebote:
- ◆ Internetcafé
- ◆ Kursprogramm
- ◆ Workshops (z.B. Tanz, Theater)
- ◆ Konzerte
- ◆ Kulturelle Veranstaltungen: Comedy, Poetry Slam, Lesungen, Talk

## II.5. Jugendverbände

Jugendverbände sind in der Gesamtheit der Jugendarbeit die klassischen Orte, an denen demokratische Strukturen und Selbstorganisation gelebt werden.

Kinder und Jugendliche gestalten die Arbeit für die Zielgruppe, die sie selbst darstellen. Kinder und Jugendliche werden durch die Jugendverbandsarbeit befähigt, Verantwortung in und für eine Gemeinschaft zu übernehmen und demokratische Entscheidungen zu treffen.

Im Jugendverband können Kinder und Jugendliche sich für die eigenen Interessen einsetzen und an ihrer Umsetzung mitwirken. Die Jugendverbandsarbeit ist der Ort, der für die Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen große Bedeutung hat. Damit ist die Jugendverbandsarbeit auch wichtiger Bildungsort, der die sozialen und demokratischen Kompetenzen junger Menschen fördert.

Jugendverbandsarbeit orientiert sich an der konkreten Lebenswelt der Kinder und Jugendlichen und passt sich in einem ständigen Prozess dem stetig wechselnden Bedarf an.

Jugendverbände bieten Kindern und Jugendlichen vor allem Gemeinschafts- und Freizeiterlebnisse, die einfach nur Spaß machen.

Einer der wichtigsten Bausteine einer regen Jugendverbandsarbeit ist das ehrenamtliche Engagement der Mitglieder. Gruppenleiter, Ferienbetreuer oder aber auch Vorstandsmitglieder sind meist aus den eigenen Mitgliederreihen hervorgegangen. Ohne diese unentgeltlichen Leistungen, die die Ehrenamtler erbringen, wäre die derzeitige Fülle an Jugendverbandsarbeit nicht leistbar. Mittlerweile wird dieses besondere Engagement auch von der Wirtschaft wertgeschätzt und eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Biographie eines potentiellen Mitarbeiters wirkt sich positiv aus.

Innerhalb der Verbandsarbeit hat die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlichen Mitarbeiter hohe Priorität. Die Schulungen reichen von Erste Hilfe Kursen über Vermittlung von speziellen Rechtskenntnissen (z.B. Aufsichtspflicht) bis hin zur Vermittlung pädagogischer Grundkenntnisse.

In Meerbusch leisten im Jahr 2014 folgende Jugendverbände aktive Arbeit und werden finanziell gefördert:

- ◆ Kath. Pfarrjugend St. Mauritius und Heilig Geist
- ◆ Ev. Kirche Lank - Jugend
- ◆ Ev. Kirche Büderich - Jugend
- ◆ Förderkreis Lanker Pfadfinder
- ◆ CVJM Meerbusch
- ◆ St. Sebastianus Jungschützen Osterath
- ◆ Jugendfeuerwehr Meerbusch
- ◆ Freizeitspatzen e.V.
- ◆ Stadtjugendring Meerbusch

## II.6. Kinder- und Jugenderholung

Zur Kinder- und Jugendarbeit gehören – mit langer Tradition – insbesondere auch Ferienmaßnahmen. Kinder und Jugendliche können gemeinsam mit Gleichaltrigen an einer Freizeit teilnehmen und erfahren dadurch soziale Kontakte und soziales Lernen. Oftmals sind sie erstmals „alleine“ – ohne ihre Eltern und Geschwister – unterwegs. Sie tragen durch Übernahme von bestimmten Aufgaben und von Verantwortung selbst zum Gelingen der gesamten Maßnahme bei. Gerade Einzelkinder oder benachteiligte Kinder können hier wichtige Erfahrungen für ihren Alltag machen.

Neben der tatsächlichen Erholung dienen diese Ferienmaßnahmen aber auch zur Entlastung der Familien bei der Betreuung ihrer Kinder. Die Eltern wissen die Kinder gut aufgehoben und können somit auch längere Ferienzeiten überbrücken und Beruf und Familie miteinander vereinbaren. Verlässliche Ferienbetreuung spielt somit auch gesamtgesellschaftlich eine wichtige Rolle.

In Meerbusch besteht ein breit gefächertes Angebot an Ferienmaßnahmen. Dabei muss zwischen örtlichen und außerörtlichen Maßnahmen unterschieden werden.

### **Örtliche Ferienmaßnahmen**

In den Oster- und Herbstferien bietet der Städtische Abenteuerspielplatz in Meerbusch-Büderich Ferienaktionen für die Kinder des unmittelbaren Sozialraumes an.

Weitere örtliche Maßnahmen werden noch von den „Lanker Pfadfindern“ angeboten, die im Stadtteil Meerbusch-Lank einen eigenen Zeltplatz betreiben.

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Planes wird an einer Neuausrichtung der örtlichen Ferienspielangebote gearbeitet. Die Ergebnisse werden dann in den Förderplan bzw. die Förderrichtlinie einfließen.

### **Außerörtliche Ferienmaßnahmen**

Sowohl die Offenen Jugendfreizeiteinrichtungen als auch die Jugend- und Sportverbände bieten außerörtliche Ferienmaßnahmen an.

Dabei steht die Jugendarbeit in Konkurrenz zu den vielen gewerblichen Reiseanbietern. Diese Konkurrenz hat jedoch dazu geführt, dass mittlerweile auch die Reiseziele von „klassischen“ Jugendpflegefahrten attraktiver geworden sind und Kinder und Jugendliche heute Fahrten nach Südfrankreich, Spanien oder Italien unternehmen können.

Wesentliche Merkmale der durch Jugendeinrichtungen, Jugend- oder Sportverbände organisierten Reisen ist ein an den Bedürfnissen der Kinder und den Vorgaben des Jugendamtes orientierter Betreuerschlüssel. Als Qualitätsstandard setzt das Jugendamt in seiner Zuschussregelung einen Betreuerschlüssel von 1:7 an. Bei Beteiligung von Kindern mit einem nachweislich erhöhten Betreuungsbedarf, wird der Betreuerschlüssel im Einzelfall und in Abstimmung mit dem Träger der Ferienmaßnahme, abweichend festgelegt.

### III. Kinder- und Jugendschutz

#### III.1. Grundlagen

Kinder- und Jugendschutz ist eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe und als gesetzlicher Auftrag im Sozialgesetzbuch SGB VIII festgeschrieben.

In § 14 SGB VIII heißt es:

*(1) Jungen Menschen und Erziehungsberechtigten sollen Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes gemacht werden.*

*(2) Die Maßnahmen sollen*

- 1. junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zu Kritikfähigkeit, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit sowie zur Verantwortung gegenüber ihren Mitmenschen führen,*
- 2. Eltern und andere Erziehungsberechtigte besser befähigen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.*

Mit dem Begriff Kinder- und Jugendschutz werden Konzepte und Handlungen bezeichnet, die dazu geeignet sind, jungen Menschen vor gefährdenden Einflüssen zu schützen.

Der Kinder- und Jugendschutz ist in der Stadt Meerbusch ein wichtiger Bereich der Jugendhilfe.

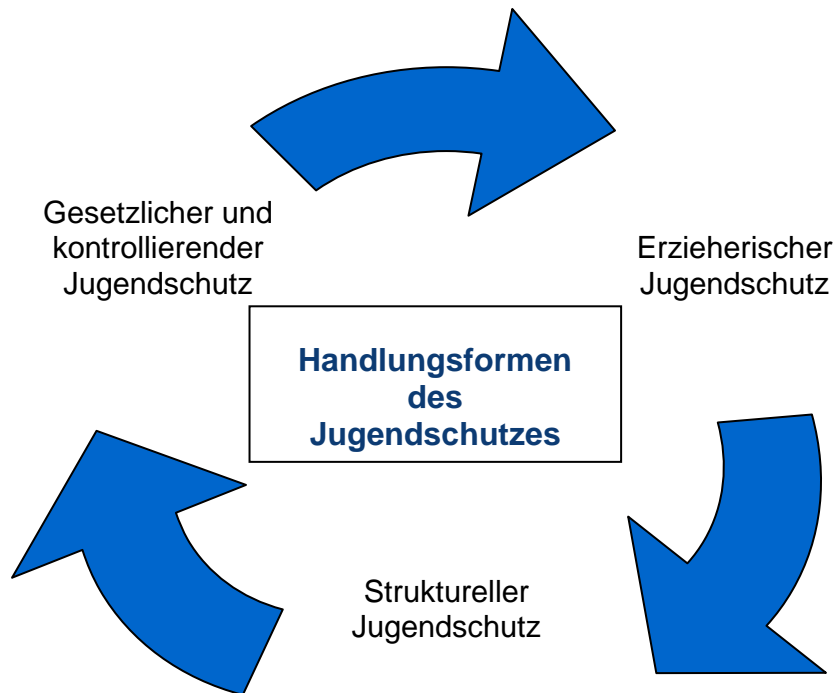
Grundlage für den Jugendschutz ist das Jugendschutzgesetz (JuSchG), das Regelungen und Vorschriften enthält, die Kinder und Jugendliche vor negativen Einflüssen auf ihre Entwicklung schützen sollen. Die Regelungen beziehen sich vor allem auf den öffentlichen Raum und gehen davon aus, dass der private – und in spezifischer Weise geschützte – Raum bei jungen Menschen insbesondere durch die Eltern angemessen gestaltet wird. Dabei regelt das Gesetz im Einzelnen unter anderem den Umgang mit Alkohol und Tabakwaren sowie den Besuch von Kinofilmen und öffentlichen Tanzveranstaltungen. Es orientiert sich hierbei am Reifegrad der jungen Menschen. Das Gesetz gibt altersspezifische Regelungen vor, die durch Begleitung von personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Personen in bestimmten Grenzen Ausnahmen ermöglichen.

Besondere Regelungen für Medien (Telemedien) enthält der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag.

Das JuSchG ist ein Bundesgesetz und gilt im gesamten Bundesgebiet. In einzelnen Bundesländern regeln Erlasse und behördeninterne Richtlinien die Durchführung und Koordination bis hin zur kommunalen Ebene. In Nordrhein-Westfalen ist beispielsweise die enge Zusammenarbeit von Jugendämtern und Polizei im Bereich des Jugendschutzes zusätzlich durch einen gemeinsamen Runderlass verschiedener Ministerien geregelt. (Zusammenarbeit bei der Verhütung und Bekämpfung der Jugendkriminalität / Gem. RdErl. d. Innenministeriums, d. Justizministeriums, d. Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales, d. Ministeriums für Generationen, Familie, Frauen und Integration u. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung v. 31.8.2007)

### III.2. Struktureller, Gesetzlicher und Erzieherischer Jugendschutz

Der Jugendschutz gliedert sich in den „strukturellen, den „gesetzlichen“ und den „erzieherischen“ Jugendschutz.



Der **strukturelle Kinder- und Jugendschutz** schafft positive Lebensbedingungen für Kinder und Jugendliche, damit sie sich gedeihlich entwickeln können und möglichst wenig schädlichen Umwelteinflüssen ausgesetzt sind. Durch den strukturellen Kinder- und Jugendschutz sollen die Lebensverhältnisse positiv verändert und gestaltet werden. So ist beispielsweise die kinderfreundliche Gestaltung der Verkehrs- und Wohnumwelt und die Planung der Stadtentwicklung ein Feld des strukturellen Jugendschutzes.

Der **gesetzliche Kinder- und Jugendschutz** reglementiert das Handeln von Gewerbetreibenden (Gaststätten, Handel, Veranstalter, Filmwirtschaft u.a.) durch gesetzliche Vorgaben und Auflagen. Die Teilnahme an Tanzveranstaltungen oder die Abgabe von Alkohol an nicht volljährige Personen sind hier beispielsweise geregelt. Adressaten des Gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes sind stets die Gewerbetreibenden. Auch nur sie sind von Strafen bei Zuwiderhandlungen bedroht. Die Jugendlichen selbst können zwar im Zuge von Kontrollen auch Zielgruppe des Gesetzlichen Jugendschutzes sein, sie haben aber nicht mit Strafen zu rechnen.

Der gesetzliche Kinder- und Jugendschutz wird in erster Linie durch die Polizei und die Ordnungsbehörden sichergestellt und umfasst ordnungsrechtliche Maßnahmen, die die Einhaltung der Jugendschutzgesetze sicherstellen. Die Übergänge zum Erzieherischen

Jugendschutz sind fließend. Ein gemeinsames Vorgehen im Bereich des gesetzlichen Jugendschutzes mit dem Jugendamt ist sinnvoll und wird in Meerbusch aktiv praktiziert.

Für den **erzieherischen Kinder- und Jugendschutz** ist aufgrund ihres Auftrages die Jugendhilfe zuständig. Dabei sollen junge Menschen und ihre Eltern Aufklärung über mögliche Gefahren erhalten und befähigt werden, sich mit Gefährdungsmomenten auseinanderzusetzen bzw. den Gefährdungen aufgrund ihrer Persönlichkeitsstärke zu widerstehen. Der Gedanke der Prävention steht bei den Bemühungen im Vordergrund.

**Zentrale Aufgaben des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:**

- ◆ Kinder und Jugendliche in ihrer individuellen und sozialen Entwicklung fördern,
- ◆ junge Menschen befähigen, sich vor gefährdenden Einflüssen zu schützen und sie zur Kritik-, Entscheidungsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit hinzuführen,
- ◆ Eltern und andere Erziehungsberechtigte dabei unterstützen, Kinder und Jugendliche vor gefährdenden Einflüssen zu schützen,
- ◆ die Einhaltung des gesetzlichen Jugendschutzes, hier insbesondere des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) und des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JuArbSchG)
- ◆ Bereithaltung und Bereitstellung fachlicher Beratungs- und Informationsangebote.

**Die Adressaten des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes sind:**

- ◆ Kinder und Jugendliche
- ◆ Eltern und andere Erziehungsberechtigte
- ◆ Fachkräfte und Multiplikatoren aus Jugendhilfe, Schule und Ausbildung
- ◆ Gewerbetreibende und Veranstalter
- ◆ Öffentlichkeit

**Angebote des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes in Meerbusch sind:**

- ◆ Information- und Beratung von Kindern, Jugendlichen und Eltern
- ◆ Information, Schulung und Fortbildung von Fachkräften
- ◆ Unterstützung der Kinder- u. Jugendarbeit, der Schulen und Jugendverbände
- ◆ Recherche und Informationsbeschaffung
- ◆ Herausgabe eigener Informationsmaterialien („Meerbuscher Elternbriefe“)
- ◆ Aktuelle Risiko- u. Gefährdungssituationen erkennen, reagieren und informieren
- ◆ Beratung und Unterstützung von Gewerbetreibenden / Veranstaltern bei der Vorbereitung und Durchführung von Großveranstaltungen (z.B. Schützenfesten)
- ◆ Kontrollen von Gastronomiebetrieben und Veranstaltungen bezgl. Einhaltung des Jugendschutzes / Ansprache von Jugendlichen (zusammen mit Ordnungsamt und Polizei)

### III.3. Drogenberatungsstelle und Fachstelle für Suchtprävention

Im Rahmen des Drogenkonzeptes des Rhein-Kreis Neuss hat die Stadt Meerbusch eine Öffentlich-Rechtliche Vereinbarung mit der Drogenhilfe Neuss abgeschlossen.

Die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss leistet für die Städte im Kreisgebiet die konzeptionelle Planung und Umsetzung von Beratungs- und Hilfeangeboten im Bereich illegaler Drogen und hält mit der Fachstelle für Suchtprävention verschiedene Maßnahmen der Prävention vor.

#### **Drogenberatungsstelle:**

##### **Beratung und Hilfe für Abhängige, Gefährdete und Angehörige**

Dieses Angebot richtet sich an Abhängige und Gefährdete illegaler Drogen, Polytoxikomane, Substituierte, Angehörige und sonstige Bezugspersonen. Bei der täglichen Auseinandersetzung mit den Lebensanforderungen, insbesondere mit Schicksalsschlägen, Krisen und belastenden Erfahrungen, können Überforderungen auftreten. Um diese zu bewältigen, kann Sucht zunächst einen Überlebensmechanismus darstellen. Dieser bietet dauerhaft keine Lösung der Situation. Suchtbedingte weitere Einschränkungen der eigenen Lebensgestaltung entstehen.

Die Drogenberatungsstelle bietet:

- Information, Beratung, therapeutische Begleitung,
- Krisenintervention,
- psychosoziale Betreuung Substituierter,
- Therapievermittlung.

Im Jahr 2013 hat Die Drogenberatungsstelle 460 Personen intensiv betreut, davon 29 aus Meerbusch (Quelle: Jahresbericht der Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss 2013).

Darüber hinaus betreibt die Jugend- und Drogenberatungsstelle Neuss einen niedrigschwellig angelegten Kontaktladen („Come in“).

Niedrigschwellige / akzeptanzorientierte Drogenarbeit verfolgt das Ziel, die Lebensbedingungen von DrogengebraucherInnen zu normalisieren und zu verbessern, sie ist auf die Verringerung der mit dem Drogengebrauch verbundenen Risiken ausgerichtet. Sie richtet sich vor allem an jene, die von den Angeboten der bestehenden Drogenhilfe nicht erreicht werden. Diese Arbeit setzt bei der aktuellen Situation der Betroffenen an. Das heißt die Bewältigung und Linderung von gesundheitlichen, seelischen und sozialen Schwierigkeiten stehen im Vordergrund. Der Kontaktladen und die dort Arbeitenden können zu positiven Bezugspunkten, alternativ zur Drogenszene, werden. Neben dem allgemeinen Beratungsangebot stehen im Come-In Waschmaschine, Dusche und Internetzugang zur Verfügung. Das Kontaktcafé „Come in“ war im Jahr 2013 insgesamt 88 mal für jeweils 2,5 Stunden geöffnet und wurde von 261 Personen besucht.

### **Fachstelle für Suchtprävention: Beratung für Familien, Fachkräfte und Jugendliche**

Die Fachstelle für Suchtprävention richtet sich mit ihren Angeboten an alle, die Kinder und Jugendliche in Ihrer Entwicklung begleiten und unterstützen und an Jugendliche.

Sucht ist ein alltägliches Problem, es betrifft uns alle und umfasst nicht nur die Abhängigkeit von Alkohol, Tabak, Medikamenten und illegalen Drogen, sondern meint auch süchtiges Verhalten, z.B. Fernsehsucht und Konsumsucht. Aufgabe der Suchtvorbeugung ist es, im Rahmen der Gesundheitsförderung, Menschen zu eigenverantwortlichem Handeln zu motivieren und die öffentliche Auseinandersetzung mit dem Thema zu fördern.

#### **Aufgabenschwerpunkte der Prävention:**

- ◆ Familienberatung / Beratung von Eltern, deren Kinder einen auffälligen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol haben, und Jugendlichen, die sich mit ihrem bzw. dem Konsum ihrer Freunde auseinander setzen,
- ◆ Jugend in Zukunft (JiZ) / Lebens- und Zukunftsplanungen, Informationen und alternative Gruppenerfahrungen für Jugendliche, insbesondere in Kombination zur Familienberatung
- ◆ Lehrerinnen- und Lehrerfortbildungen mit entsprechenden Schülerseminaren, regelmäßige Fortbildungsgruppen für Lehrerinnen und Lehrer
- ◆ Multiplikatorenfortbildungen mit außerschulischen pädagogischen Fachleuten
- ◆ Präventionsberatung für Fachkräfte aus pädagogischen und sozialen Arbeitsfeldern
- ◆ Entwicklung und Durchführung von Projekten zur Suchtvorbeugung
- ◆ Teambegleitung und Konzeptentwicklung
- ◆ Selbsterfahrungsseminare für Multiplikatoren, Auszubildende und Schüler

#### **„Familienberatung“**

Eltern oder einzelne Erziehungsberechtigte, die sich in der Fachstelle melden und von einem möglichen oder tatsächlichen Konsum von z.B. Haschisch, Marihuana und Alkohol ihres Sohnes oder ihrer Tochter berichten, wollen zunächst eine Hilfe, um den Konsum ihres Kindes „abzustellen“.

Im meist telefonischen Vorgespräch wird dann deutlich, dass dieses nun konsumierende Kind schon immer schwierig war oder die Familiensituation insgesamt schwierig ist. Im Folgenden wird zumeist die gesamte Familie in die Fachstelle eingeladen. Der Ansatz der Familienberatung besteht dabei in der Anwendung methodisch anerkannter systemischer Kurzzeitberatung und umfasst höchstens 10 Sitzungen. Hierbei werden im Gespräch mit möglichst allen Beteiligten Verhaltensalternativen entwickelt, die in erster Linie ressourcenorientierte Problemlösungen ermöglichen sollen. Die Hauptarbeit für die Familien liegt zwischen den Beratungsterminen, die im Abstand von ca. 4 Wochen stattfinden. Es werden so genannte Hausaufgaben vergeben, um neue Verhaltensweisen und Vereinbarungen miteinander in der Familie auszuprobieren.

**SKOLL – Training**

Das „SKOLL“ Angebot ist ein Bundesmodellprojekt zur Erlangung von Selbstkontrolle im Umgang mit problematischen Substanzen. SKOLL richtet sich an Jugendliche und Erwachsenen, um frühzeitig Hilfe bei einer Substanzproblematik anzubieten. Ziel ist es, den Substanzkonsum zu überdenken, möglichst zu reduzieren und bestenfalls aufzugeben. In 10 aufeinanderfolgenden Gruppensitzungen im wöchentlichen Turnus werden Themen im Kontext Sucht behandelt.

Im Jahr 2013 haben 10 Teilnehmerinnen und Teilnehmer das SKOLL-Training in Neuss begonnen, zu Ende geführt wurde es von 5 Teilnehmern. von den ausgeschiedenen Teilnehmern sind jedoch drei in eine weitergehende Beratung eingestiegen, ein Teilnehmer wurde in eine Entwöhnungsbehandlung vermittelt.

Durch die Fachstelle für Suchtprävention wurden 2013 durch persönliche und telefonische Beratung 27, in Familienberatung 50, in Jugendgruppen 32 sowie 16 Schülerinnen und Schüler aus Meerbusch beraten und begleitet, 11 Multiplikatoren wurden geschult.

### III.4. Meerbuscher Konzept zur Alkoholprävention bei Kindern und Jugendlichen für Fest(zelt)veranstaltungen in Meerbusch

#### Problemlage / Ausgangssituation

„Koma-saufen“ oder „binge-drinking“ sind Schlagworte, die häufig in Zusammenhang mit dem Alkoholkonsum von Jugendlichen stehen. Wortwörtliches „saufen bis der Arzt kommt“ ist ein Trend, der auch an Meerbusch nicht vorbeigeht. Auch in Meerbusch kann festgestellt werden, dass Jugendliche Schützenfeste, Karnevalsveranstaltungen und andere Veranstaltungen nutzen, um sich in großen Gruppen auf dem Veranstaltungsgelände oder in unmittelbarem Umfeld zu treffen. Dabei sind dann auch vermehrt an- und betrunkene Kinder und Jugendliche anzutreffen.

Alkohol ist eine toxische Substanz, die abhängig machen kann und deren Konsum zu einem erhöhten Erkrankungs- und Todesrisiko führen kann. Die Gefährlichkeit von Alkohol wird oftmals unterschätzt und im Rahmen einer gesamtgesellschaftlichen Duldung verharmlost. Alkohol gehört dazu – bei Feierlichkeiten, in der Werbung, im Fernsehen – und es gerät derjenige in Rechtfertigungszwang, der NICHT trinkt. Insbesondere bei jungen Alkoholkonsumenten besteht hier eine große Schwierigkeit. Aus der vermeintlichen Dazugehörigkeit zu einer Gruppe heraus wird mitgetrunken – und ein Abgleiten in eine Suchtproblematik vielfach verkannt. Alkohol hat zudem einen besonders hohen Stellenwert für Jugendliche. Wenn sie mittrinken, fühlen sie sich erwachsen. Dem Jugendalter kommt hier eine besondere Schlüsselfunktion zu. In dieser Zeit werden die Einstellungen gegenüber der Droge Alkohol geprägt. Die jungen Menschen lernen in dieser Zeit, was „feiern“ für sie bedeutet. Jugendliche, die hier Erfahrungen machen, die nicht von übermäßigem Alkoholkonsum geprägt wurden, sind auch in ihrem späteren Leben als Erwachsene eher in der Lage, ohne Alkohol zu feiern. Besonders wichtig ist in dieser Phase auch die Vorbildfunktion der Erwachsenen. Sie sollen sich daher stets ihrer Verantwortung gegenüber den jungen Menschen bewusst sein und den eigenen Alkoholkonsum kritisch hinterfragen. Ziel ist dabei nicht die totale Alkoholabstinenz sondern vielmehr ein verantwortlicher und „genussvoller“ Umgang mit dem Alkohol.

In den letzten Jahren hat der besonders frühe und besonders riskante und übermäßige Alkoholkonsum von jungen Menschen deutlich zugenommen. Durch Alkohol werden aber gerade junge Menschen gesundheitlich besonders geschädigt. Die noch nicht ausgewachsenen Organe können den Alkohol nicht in dem gleichen Maße verkraften, wie es ein ausgewachsener Körper kann. Studien belegen, dass unter den 16 bis 19 jährigen etwa 97 % Erfahrungen mit Alkohol haben. 25 % der Sterblichkeit bei männlichen Jugendlichen geht auf Alkohol zurück.

#### Präventionsziel:

Durch die Umsetzung des nachfolgend erläuterten Maßnahmenkataloges sollen folgende Ziele verfolgt werden:

- ◆ der Alkoholkonsum von Kindern und Jugendlichen bei den Meerbuscher Festveranstaltungen im Zelt und im Umfeld soll deutlich verringert werden.

- ◆ Alkoholbedingte Ausfallerscheinungen sowie gesundheitsschädliche und behandlungsbedürftige Alkoholvergiftungen etc. sollen verhindert werden.
- ◆ die oftmals zu beobachtenden Begleiterscheinungen des Alkoholkonsums, wie z.B. aggressives Verhalten von Jugendlichen, handgreifliche Auseinandersetzungen, Verunreinigungen des Veranstaltungsgeländes sowie des nahen Umfeldes sollen verringert werden.

#### **Präventionspartner:**

Mit allen Ausrichtern von größeren Veranstaltungen in Meerbusch (Schützenvereine, Karnevalsvereine, pp.) wird zusammengearbeitet. Alle Veranstaltungen werden vom Ordnungsamt, der Polizei und dem Jugendamt begleitet.

#### **Maßnahmenkatalog:**

##### **Allgemeines:**

Aus der Vergangenheit liegen der Polizei, der örtlichen Ordnungsbehörde sowie dem Jugendamt bereits diverse Erkenntnisse über Treffpunkte Jugendlicher sowie Veranstaltungen im Stadtgebiet vor, in deren Verlauf es zu Störungen durch Jugendliche, aber auch zu Gefährdungen bzw. Beeinträchtigungen des Jugendschutzes gekommen ist. Diese Erkenntnisse sollen künftig in jährlichen Rhythmus zusammengeführt und ausgewertet werden.

Anhand dieser Auswertung werden dann einerseits die unterjährig durchzuführenden allgemeinen Jugendschutzkontrollen festgelegt. Darüber hinaus werden aber auch die Veranstaltungen festgelegt, bei denen es nach den bisherigen Erfahrungen zu Störungen / Gefährdungen durch das Verhalten alkoholisierter Jugendlicher / junger Erwachsener kommen kann.

#### **I. Ordnungsbehördliche Maßnahmen bei Veranstaltungen**

Für die Durchführung von Schützenfesten, anderen Zeltveranstaltungen und sonstigen öffentlich zugänglichen Veranstaltungen benötigt der Veranstalter in aller Regel eine Reihe von Genehmigungen und Erlaubnissen verschiedener Ämter und Dienststellen.

Um die örtliche Ordnungsbehörde als Genehmigungsbehörde in die Lage zu versetzen, insbesondere in Abstimmung mit der Polizeiwache Meerbusch als Ordnungspartner, die jeweilige Veranstaltung hinsichtlich ihres Gefährdungspotentials beurteilen zu können und Beteiligungen anderer Dienststellen sicherzustellen, ist es erforderlich, dass die örtliche Ordnungsbehörde rechtzeitig über die Veranstaltung informiert ist.

Nach dem Ergebnis der o.g. gemeinsamen Auswertung werden auf Initiative der örtlichen Ordnungsbehörde mit den Veranstaltern mindestens 3 Monate vor der geplanten Veranstaltung unter Beteiligung der Polizei und des Jugendamtes Erörterungsgespräche geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wird das vom Veranstalter vorgesehene Veranstaltungskonzept, die geplanten Sicherheitsmaßnahmen sowie die sonstigen begleitenden Maßnahmen besprochen und ggf. geändert bzw. ergänzt. Das von allen

Beteiligten getragene Veranstaltungs- und Sicherheitskonzept wird maßgeblicher Bestandteil des vom Veranstalter zu stellenden schriftlichen Antrages auf Genehmigung der Durchführung der Veranstaltung. Dieser Antrag ist in der Regel zwei Monate vor der Veranstaltung zu stellen.

Aus Gründen der Rechtssicherheit werden die für die Durchführung der Veranstaltung zu erteilenden Genehmigungen in der Regel mit Auflagen versehen, die das v.g. einvernehmlich vereinbarte Sicherheitskonzept widerspiegeln. Dabei ist davon auszugehen, dass die Genehmigungsbescheide als Mindestinhalt Auflagen zu folgenden Punkten enthalten:

a) Sanitätsdienst

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung einen ausreichend dimensionierten Sanitätsdienst bereit zu stellen. Die Anzahl der Hilfskräfte sowie die Stellung von Fahrzeugen werden im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

b) Security

Der Veranstalter wird verpflichtet, für die Veranstaltung eine ausreichende Anzahl von Securitykräften bereit zu stellen. Auch hier wird die Anzahl der Securitykräfte im Einzelfall anhand der zu erwartenden Besucherzahl sowie der sonstigen Eigenarten der Veranstaltung festgelegt.

Die Securitykräfte müssen den Anforderungen der Bewachungsverordnung genügen. Insbesondere müssen die eingesetzten Kräfte Inhaber des von der Industrie- und Handelskammer ausgestellten Unterrichtsnachweises sein. Durch dieses vorgeschriebene Unterrichtsverfahren sollen die im Bewachungsgewerbe tätigen Personen mit den dafür notwendigen rechtlichen Vorschriften, fachspezifischen Pflichten und Befugnissen sowie deren praktische Anwendung vertraut gemacht werden. So werden auch Kenntnisse zum Verhalten in Gefahrensituationen und Deeskalationstechniken in Konfliktsituationen vermittelt.

c. Jugendschutz

Der Veranstalter hat während der Veranstaltung durch Durchsagen auf das Aufenthaltsverbot für Jugendliche nach § 5 Abs. 1 Jugendschutzgesetz hinzuweisen. Jugendlichen ab 16 Jahren ohne Begleitung einer personensorgeberechtigten oder erziehungsbeauftragten Person darf bei öffentlichen Tanzveranstaltungen die Anwesenheit längstens bis 24.00 Uhr gestattet werden.

Der Veranstalter wird verpflichtet, die Altersgrenzen nach dem Jugendschutzgesetz zu kontrollieren. Dazu scheint es geeignet, farbige Bändchen zu nutzen, die als Eintrittskarten für Jugendliche unter 16 und unter 18 Jahren Verwendung finden können. Dadurch wird ermöglicht, die Jugendlichen ohne Probleme der jeweiligen Altersgruppe zuzuordnen. Im Festzelt ergibt sich daraus nicht nur für das Thekenpersonal, sondern auch für die anderen Festgäste eine gut sichtbare Grenze, an wen sie Alkohol weitergeben dürfen und an wen eben nicht.

#### d. Allgemeines

Dem Veranstalter wird untersagt, Getränke in Gläsern auszugeben. Es sind wieder verwendbare Plastikbecher, ggf. mit einer Pfandregelung, zu verwenden. Durch diese Maßnahme soll das hohe Verletzungsrisiko durch Glasbruch auf dem Veranstaltungsgelände minimiert werden. Bei vergangenen Veranstaltungen war festzustellen, dass Glasbruch in erheblichen Mengen auf dem Veranstaltungsgelände vorzufinden war. Bei Zeltveranstaltungen kann von dieser Regelung Abstand genommen werden, wenn der Veranstalter in anderer Weise sicherstellt, dass keine Gläser auf das Freigelände gelangen. Darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass das Veranstaltungsgelände bei Bedarf auch im Laufe der Veranstaltung vom Glasbruch anderer Art gereinigt wird.

Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass eine verantwortliche Person während der Veranstaltung jederzeit telefonisch zu erreichen ist. Eine Telefon- bzw. Handynummer ist rechtzeitig der Genehmigungsbehörde bekannt zu geben. Diese leitet diese Angaben ggf. an andere Behörden und Dienststellen weiter.

Im Übrigen wird das Veranstaltungsgelände dahingehend erweitert, dass dem Veranstalter für die das eigentliche Veranstaltungsgelände umliegenden Straßen ebenfalls eine Sondernutzungserlaubnis erteilt wird. Damit steht dem Veranstalter auf diesem Gelände ebenfalls das Hausrecht zu und die zu beauftragenden Securitykräfte können hier auf einen geordneten Ablauf hinwirken. Insbesondere sollte es hierbei Ziel sein, den Besuchern der Veranstaltung das Mitbringen von Getränken in zerbrechlichen Behältnissen zu untersagen.

Die zu beauftragenden Securitykräfte dürfen bei der Durchführung von Bewachungsaufgaben gegenüber Dritten nur die Rechte, die Jedermann im Falle einer Notwehr, eines Notstandes oder einer Selbsthilfe zustehen, die ihnen vom jeweiligen Auftraggeber vertraglich übertragenen Selbsthilferechte sowie die ihnen gegebenenfalls in Fällen gesetzlicher Übertragung zustehenden Befugnisse eigenverantwortlich ausüben. In den Fällen der Inanspruchnahme dieser Rechte und Befugnisse ist der Grundsatz der Erforderlichkeit zu beachten.

Insbesondere kann die Security unter bestimmten Voraussetzungen ein Hausverbot, also das Verbot des weiteren Verweilens auf dem Veranstaltungsgelände, aussprechen. Dies kommt z.B. dann in Frage, wenn durch das Verhalten einzelner Personen der Veranstaltungsablauf beeinträchtigt wird oder durch den Veranstalter für den Ablauf der Veranstaltung aufgestellte Regeln, z.B. das Verbot, Flaschen oder andere zerbrechliche Gefäße auf das Veranstaltungsgelände mitzubringen, missachtet.

## II. Pädagogische Maßnahmen:

Im Rahmen der Erörterungsgespräche soll insbesondere erreicht werden, dass der Veranstalter bereits im Vorfeld, aber auch während der Veranstaltung, Aktivitäten im Sinne des Jugendschutzes entwickelt.

- ◆ Werbung für die Veranstaltung  
Bereits auf den Plakaten oder bei anderen Werbemaßnahmen soll auf die geltenden Altersgrenzen sowie die Durchführung von Alterskontrollen hingewiesen werden.
- ◆ Eingrenzung der Verfügbarkeit  
Insbesondere in und um die Festzelte soll Alkohol für Kinder und Jugendliche schwer zugänglich sein. Das Personal der Veranstalter sollte besonders auf die Zielgruppe achten und den Ausschank an Kinder und Jugendliche unter 16 strikt verweigern und an unter 18 jährige eingrenzen, sodass diese sich nicht besinnungslos betrinken können. Alkoholmissbrauch von Kindern und Jugendlichen ist nur möglich, wenn ihnen Erwachsene die Getränke verkaufen. Alkohol, der von Kindern und Jugendlichen getrunken wird, ist immer durch die Hände von Erwachsenen gegangen! Für diese Tatsache gilt es ein Bewusstsein zu schaffen.
- ◆ Jugendschutzkontrollen  
Neben der Ansprache und Kontrolle des örtlichen Einzelhandels erfolgen seit 2009 durch Ordnungsbehörde, Jugendamt und Polizei Kontrollen der Großveranstaltungen. Ziel dieser Kontrollen ist es zum einen, die Wirksamkeit der angeordneten sowie durch die Veranstalter in Eigeninitiative ergriffenen Maßnahmen zu beurteilen. Zum anderen sollen Kinder und Jugendliche immer wieder angesprochen werden und auf die Regelungen des Jugendschutzes hingewiesen und ihnen der Sinn dieser Regelungen auch erklärt werden. Dazu wird neben dem Gespräch auch Informationsmaterial ausgeteilt.

Der geschilderte Maßnahmenkatalog wird anhand der durchgeführten Veranstaltungen und auf Grundlage der dabei gesammelten Erfahrungen auf seine Wirksamkeit überprüft und ggf. angepasst.

### III.5. Ordnungspartnerschaft / Kriminalpräventiver Rat

Die ständige und enge Zusammenarbeit mit der Polizei ist in der Stadt Meerbusch durch die Einrichtung einer Ordnungspartnerschaft mit der Kreispolizeibehörde Neuss gewährleistet. Im Kriminalpräventiven Rat wird die aktuelle Lage der Stadt Meerbusch in Bezug auf alle (kriminal-) präventiven Bedarfe analysiert und entsprechende Entwicklungen verfolgt. Bei gegebenem Anlass werden konkrete Maßnahmen zur Verbesserung der Situation eingeleitet.

Bei der Durchführung der Projekte arbeiten die verschiedensten Institutionen eng zusammen. Die enge Zusammenarbeit von Schule und Jugendhilfe ist dabei eine der tragenden Säulen der Arbeit. Seit vielen Jahren werden mit verschiedenen Kooperationspartnern u.a. die folgenden Projekte und Maßnahmen jeweils stadtweit realisiert:

- **Busschule:** Training für neue 5.Klässler, das das Sozialverhalten und die Verkehrssicherheit erhöhen soll Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.
- **Busbegleiter:** Deeskalationstraining für alle 7.Klässler und Trainingsprogramm zur Stärkung der Sozialen Kompetenz, Verantwortung und Zivilcourage für ausgewählte 8.Klässler, die als Busbegleiter eingesetzt werden. Durchgeführt wird das Projekt in enger Kooperation von Schulverwaltung, Jugendamt, Polizei und Verkehrsunternehmen.

### III.6. Netzwerk und Präventionskonzept „ProJugend statt Promille“

Im Jahr 2011 wurde im Rhein-Kreis Neuss das gemeinsame Projekt „ProJugend statt Promille“ gestartet. In einer ersten großen Jugendschutzkonferenz schlossen sich alle im Kreis vertretenen Kommunen, Polizei, Gesundheitsamt und die Caritas Suchtprävention zu einem Netzwerk zusammen um gemeinsam den unangemessenen Alkoholkonsum Jugendlicher zu reduzieren.

In Meerbusch wurde als Pilotprojekt ein Programm zur Alkoholprävention durchgeführt. Beteiligt waren die Polizei des RKN, der Caritasverband Neuss sowie ausgewählte Schützen- und Sportvereine in Meerbusch. Ziel war es, bei den großen Festveranstaltungen wie z.B. Schützenfesten die friedvolle Teilnahme auch für Jugendliche zu ermöglichen – die leider bisher aufgetretenen alkoholbedingten Exesse aber zu vermeiden. Die Erwachsenen wurden in der Thematik „Umgang mit Alkohol“ geschult und für das Thema sensibilisiert.

Das Projekt wurde im Jahr 2012 durchgeführt. Die erwünschte Wirkung wurde erreicht, es gab auffällig weniger Probleme mit angetrunkenen oder betrunkenen Jugendlichen.

Im Jahr 2013 fand die zweite kreisweite Jugendschutzkonferenz statt. Der Landrat des Rhein-Kreis Neuss sowie alle im Kreis vertretenen Bürgermeister unterzeichneten eine gemeinsame Erklärung zur „Alkoholprävention im Rhein-Kreis Neuss“ mit der sie die Ziele der weiteren Zusammenarbeit im Netzwerk festlegten. Das in Meerbusch erprobte Präventionskonzept wurde 2013 in den Städten Jüchen, Korschenbroich und Rommerskirchen übernommen und soll in weiteren Städten des Kreises durchgeführt werden.



## Erklärung des Landrates und der Bürgermeister zur „Alkoholprävention im Rhein-Kreis Neuss“

Auf einer ersten gemeinsamen Jugendschutzkonferenz haben die Bürgermeisterin und die Bürgermeister der acht kreisangehörigen Städte und Gemeinden und der Landrat des Rhein-Kreises Neuss 2011 das Thema Alkoholprävention zur Chefsache erklärt. Auf dieser Grundlage haben Fachleute der Jugendhilfe und der Ordnungsämter gemeinsam mit der Kreispolizeibehörde und dem Kreisgesundheitsamt bereits erfolgreich eine Reihe von Präventionsmaßnahmen umgesetzt. Die gemeinsame Präventionsarbeit soll künftig nach folgenden Leitkriterien fortgesetzt werden:

- Durch einen verantwortungsvollen Umgang mit Alkohol soll das Rauschtrinken bei Jugendlichen reduziert werden – Pro Jugend statt Promille.
- Alkoholprävention braucht ein eigenständiges, fach- und einrichtungsübergreifendes Profil.
- Alkoholprävention wird dort tätig, wo die Probleme entstehen: Sucht beginnt im Alltag – Suchtprävention auch.
- Die Erweiterung von Lebenskompetenz wird als wesentlicher Schutzfaktor gegen Suchtentwicklung gefördert.
- Rauschtrinken, Gewohnheits- oder Hochkonsum sollen vermieden werden. In Situationen, die besondere Gefahren bergen, soll auf Alkoholkonsum bewusst verzichtet werden.
- Frühe Intervention verringert das Risiko für soziale und gesundheitliche Folgen.

Mit der Jugendschutzkonferenz wird angestrebt, Netzwerke der Frühintervention bei Jugendlichen und Erwachsenen mit riskantem Alkoholkonsum in einer gemeinsamen Strategie kreisweit zu implementieren. Der Rhein-Kreis Neuss und seine Städte und Gemeinden verpflichten sich, ihre Arbeit auf dieser Basis fortzuführen. Das bestehende Netzwerk von Experten der Kommunen und der Polizei wird dabei weitergeführt. Auf einer regelmäßigen Jugendschutzkonferenz wird alle zwei Jahre Bilanz gezogen und über weitere Perspektiven beraten.

Rommerskirchen, 4.11.2013

  
Petrauschke  
Rhein-Kreis Neuss

  
Hoffmann  
Dormagen

  
Kwasny  
Grevenbroich

  
Zillikens  
Jüchen

  
Moormann  
Kaarst

  
Dick  
Korschenbroich

  
Napp  
Neuss

  
Spindler  
Meerbusch

  
Glöckner  
Rommerskirchen

### III. 7. Jugendarbeitsschutz

Der Jugendarbeitsschutz ist Teil des gesetzlichen Kinder- und Jugendschutzes. Die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen obliegt in Nordrhein Westfalen den Fachabteilungen Arbeitsschutz bei den Bezirksregierungen. Das Jugendamt ist immer dann einzuschalten, wenn behördliche Ausnahmen nach § 6 JArbSchG erteilt werden sollen.

#### *§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen*

*(1) Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass*

- 1. bei Theatervorstellungen Kinder über sechs Jahre bis zu 4 Stunden täglich in der Zeit von 10 bis 23 Uhr,*
- 2. bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen, bei Werbeveranstaltungen sowie bei Aufnahmen im Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen), auf Ton- und Bildträger sowie bei Film- und Fotoaufnahmen*
  - a) Kinder über drei bis sechs Jahre bis zu 2 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 17 Uhr,*
  - b) Kinder über sechs Jahre bis zu 3 Stunden täglich in der Zeit von 8 bis 22 Uhr gestaltend mitwirken und an den erforderlichen Proben teilnehmen. Eine Ausnahme darf nicht bewilligt werden für die Mitwirkung in Kabarett, Tanzlokalen und ähnlichen Betrieben sowie auf Vergnügungsparks, Kirmessen, Jahrmärkten und bei ähnlichen Veranstaltungen, Schaustellungen oder Darbietungen.*

*(2) Die Aufsichtsbehörde darf nach Anhörung des zuständigen Jugendamts die Beschäftigung nur bewilligen, wenn*

- 1. die Personensorgeberechtigten in die Beschäftigung schriftlich eingewilligt haben,*
- 2. der Aufsichtsbehörde eine nicht länger als vor drei Monaten ausgestellte ärztliche Bescheinigung vorgelegt wird, nach der gesundheitliche Bedenken gegen die Beschäftigung nicht bestehen,*
- 3. die erforderlichen Vorkehrungen und Maßnahmen zum Schutz des Kindes gegen Gefahren für Leben und Gesundheit sowie zur Vermeidung einer Beeinträchtigung der körperlichen oder seelisch-geistigen Entwicklung getroffen sind,*
- 4. Betreuung und Beaufsichtigung des Kindes bei der Beschäftigung sichergestellt sind,*
- 5. nach Beendigung der Beschäftigung eine ununterbrochene Freizeit von mindestens 14 Stunden eingehalten wird,*
- 6. das Fortkommen in der Schule nicht beeinträchtigt wird.*

*(3) Die Aufsichtsbehörde bestimmt,*

- 1. wie lange, zu welcher Zeit und an welchem Tag das Kind beschäftigt werden darf,*
- 2. Dauer und Lage der Ruhepausen,*
- 3. die Höchstdauer des täglichen Aufenthalts an der Beschäftigungsstätte.*

*(4) Die Entscheidung der Aufsichtsbehörde ist dem Arbeitgeber schriftlich bekannt zu geben. Er darf das Kind erst nach Empfang des Bewilligungsbescheids beschäftigen.*

Sobald Kinder und schulpflichtige Jugendliche an Veranstaltungen, Theateraufführungen, Modenschauen oder Fernsehauftritten mitwirken sollen, muss das zuständige Jugendamt von der Bezirksregierung dazu gehört werden. Nur in seltenen Fällen wird eine negative Stellungnahme abgegeben (wenn z.B. unzulässige Kinderarbeit vermutet oder aber eine sittliche Gefährdung vor Ort zu befürchten wäre; eine Häufung der Ausnahmeanfragen für *ein* Kind zu erkennen ist oder aber das Kind sich in einer belastenden Lebenssituation befindet und durch den Auftritt weiteren Belastungen unterliegen würde). Das Meerbuscher Jugendamt gibt rund 60 bis 80 mal im Jahr eine Stellungnahme zu Ausnahmegenehmigungen ab.

## IV. Jugendsozialarbeit / Sozialraumarbeit

### IV.1. Abenteuerspielplatz

Die Stadt Meerbusch betreibt seit vielen Jahren den Abenteuerspielplatz „Am Badener Weg“. Der Platz liegt in dem dicht besiedelsten Stadtgebiet Meerbuschs in Büberich-Süd.

Mit über 15,3 % (2013) weist der Stadtteil Büberich einen für Meerbusch ausgesprochen hohen Anteil nicht deutscher Bürger auf. Der Abenteuerspielplatz liegt am Rand einer Hochhausbebauung. Der Stadtteil weist eine besondere Häufung von Familien in Problemsituationen auf. Der verstärkte Zuzug von deutschen Spätaussiedlern aus den Staaten der ehem. Sowjetunion bedingt weitere Schwierigkeiten im Wohnviertel. Die Kinder, die den Abenteuerspielplatz besuchen, wohnen überwiegend in direkter räumlicher Nähe. Weit über die Hälfte der Kinder wächst in Haushalten auf, in denen nicht primär deutsch gesprochen wird. Die intensive Beschäftigung mit anderen Kulturen und Religionen ist somit selbstverständlich für die Spielplatzarbeit.

Aufgrund der familiären Sozialstruktur bleiben die Kinder aus der Wohnsiedlung in der Freizeit oft sich selbst überlassen. Vor diesem Hintergrund versucht die Einrichtung, ein breites Freizeitangebot zu schaffen, dass auch die Eltern mit einbezieht.

Dabei werden insbesondere auch die Eltern eingebunden, die für andere Angebote nur schwer erreichbar sind und Kontakte außerhalb ihrer ethnischen Zugehörigkeit ansonsten eher meiden. Mütter (und auch Väter) nutzen die Einrichtung als informellen Ort der Begegnung. In Folge der vertrauensvollen Zusammenarbeit dient die Einrichtung als eine zentrale Anlaufstelle im unmittelbaren Lebensumfeld von Kindern und Eltern.

Durch eine Anpassung der Öffnungszeiten an den Lebensalltag der Kinder und besonders durch die Öffnung des Platzes an den Samstagen im Sommer, kann dort die ganze Familie – hier besonders auch die Väter - mit der Arbeit erreicht und es können gemeinsame Projekte durchgeführt werden.

Durch die Möglichkeiten eines Abenteuerspielplatzes können Kinder und ihre Eltern besondere Erlebnisse erfahren. Der Umgang mit Holz und Werkzeug, das „Schrauben“ am eigenen Fahrrad in der Fahrradwerkstatt, das Backen von Brot im selbstgebauteigenen Steinofen oder Stockbrot am Lagerfeuer sind Erlebnisse in einer Hochhaus Siedlung, die Kinder besonders prägen.

Aber auch die körperliche Ertüchtigung, die durch das Spielen und Toben auf einem weitläufigen Gelände erfolgt, hilft Kindern im Alltag und trägt zu ihrer gesunden körperlichen Entwicklung bei.

Unter anderem durch gemeinsame Koch – und Backangebote lernen Kinder und Eltern die anderen Kulturen ihres direkten Lebensumfeldes besser kennen, interkulturelles Lernen trägt zu einem friedvollen Miteinander bei. Auch die Beschäftigung mit „gesunder Ernährung“ findet in diesem Rahmen statt.

Projekte wie Nistkästen bauen oder Weidenzäune errichten (gemeinsam mit dem NaBu) und

danach dauerhaft zu pflegen, fördern eine aktiven Auseinandersetzung mit der Natur und dienen auf ganz praktische Art und Weise der Umwelterziehung.

Ein dem Allgemeinen Sozialen Dienst angegliedertes Stadtteilprojekt für das Wohnumfeld trägt der besonderen Konzentration von familiären Problemlagen Rechnung.

## **IV.2. Stadtteilprojekt Büberich-Süd**

Ausgehend von den festgestellten Problemlagen wurde im Jahr 1998 das „Stadtteilprojekt Büberich-Süd“ installiert. Mit dem Stadtteilprojekt wurde die Hilfe im Stadtteil erstmals gebündelt: Gezielte Sozialarbeit vor Ort, Familienbetreuung und freizeitpädagogische Angebote sollen die Identifikation der Familien und Jugendlichen mit ihrem Wohnort stärken und zur Eigeninitiative ermuntern. Inzwischen hat sich die Mischung aus Jugendhilfe- und Freizeitangeboten im Bübericher Süden etabliert. Das Stadtteilbüro am Badener Weg, das den Sozialarbeitern den Einsatz direkt am Ort des Geschehens erleichtern und die Hemmschwelle zur Behörde nehmen sollte, wird als Anlaufstelle von Jugendlichen und Eltern aus dem Viertel bestens angenommen.

Das bestehende Konzept und die verschiedenen vernetzten Initiativen werden stetig weiterentwickelt und am Bedarf ausgerichtet.

### 1. Beratung und Betreuung

Seit der am 25.02.2000 erfolgten Eröffnung des Stadtteilbüros am Badener Weg 26 besteht der Schwerpunkt der sozialarbeiterischen Aktivität im Rahmen des Stadtteilprojektes in der Beratungs- und Betreuungsarbeit vor Ort. Das Angebot wird von der lokalen Klientel intensiv in Anspruch genommen. Zu den Rat- und Hilfesuchenden gehören sowohl Familien und Alleinerziehende als auch Jugendliche und junge Volljährige. Festzustellen ist, dass sich der seit jeher ohnehin hohe Anteil von Klienten mit Migrationshintergrund in den letzten Jahren insbesondere bedingt durch einen offen-kundig starken Zuzug von Aussiedlerfamilien deutlich erhöht hat, was sich sowohl in der Beratungsarbeit vor Ort als in den zum Teil hieraus resultierenden Intensivhilfen widerspiegelt. Inhaltlich bezieht sich die niedrighschwellig ausgerichtete Arbeit weiterhin auf die verschiedensten Problematiken. Im Vordergrund stehen hierbei insbesondere Erziehungsprobleme, materielle Notlagen, Gewalt in der Familie, Integrationsprobleme sowie Schwierigkeiten in der Schule und Jugendstrafsachen. Es ergibt sich oftmals eine enge Verzahnung mit den Tätigkeiten des Allgemeinen Sozialen Dienstes.

### 2. Stadtteilorientierte Netzwerkarbeit

Die Förderung der Zusammenarbeit und des Austausches mit und zwischen den im Bezirk mit der Kinder- und Jugendarbeit befassten Institutionen (Familienzentrum, Kindergärten, Schulen, Beratungsstellen, Polizei, Jugendverbände v.a.) gehört zu den originären Anliegen stadtteilbezogener Sozialarbeit.

Ergänzt und unterstützt wird die Arbeit des hiesigen Stadtteilprojektes inzwischen durch weitere spezifische Angebote vor Ort. Insbesondere das von der AWO eingerichtete Mütterzentrum leistet hier seinen Beitrag (s.u.).

Bedingt durch kontinuierliche Kontaktpflege sind im Stadtteil mittlerweile Strukturen entstanden, die insbesondere auch im Bereich einzelfallbezogener Hilfen eine zeitnah und unbürokratisch gestaltbare Kooperation ermöglichen. Mit der Einrichtung einer sich zweimal im Jahr treffenden institutionsübergreifenden Arbeitsgruppe wurde darüber hinaus ein regelmäßiger Austausch über aktuelle Entwicklungen in der sozialen Arbeit vor Ort gewährleistet.

Bleibt anzufügen, dass regelmäßig nahezu alle vor Ort im Familien- Kinder- und Jugendbereich tätigen Einrichtungen zum Gelingen des inzwischen traditionellen Stadtteilstes auf dem Gelände des Städtischen Abenteuerspielplatzes beitragen.

### 3. Freizeitpädagogische Aktivitäten

Entsprechend der 1998 beschlossenen konzeptionellen Ausrichtung des Projektes handelt es sich bei den freizeitpädagogischen Maßnahmen des Stadtteilprojektes um Angebote für Kinder und Jugendliche, deren Auswahl sich maßgeblich an den dem Allgemeinen Sozialen Dienst vorliegenden Erkenntnissen über besondere persönliche Schwierigkeiten und familiäre Problemlagen orientiert. So wurden im vergangenen Jahr neben verschiedenen pädagogisch begleiteten Bauprojekten auf dem Städt. Abenteuerspielplatz in den Schulferien Ausflüge und Sonderaktionen durchgeführt, die bei den teilnehmenden Kindern, Jugendlichen und Eltern großen Anklang fanden.

## **IV.3. Mütterzentrum im Sozialraum Buderich-Süd**

Im Jahr 2010 wurde vom Jugendhilfeausschuss das Konzept zur Umsetzung eines Mütterprojektes zunächst als Projekt für die Dauer von 2 Jahren und ab 2012 dauerhaft als **Mütterzentrum** beschlossen.

Als Kooperationspartner mietete die AWO Mönchengladbach hierzu in der Siedlung in Buderich-Süd Räume an, in denen klassische Beratungs- und Unterstützungstätigkeiten, Vernetzungsangebote, wie z.B. Frauenfrühstück, sowie verstärkte Familienbildungsangebote für Menschen mit Migrationshintergrund etc. stattfinden.

Ziel ist, in Ergänzung der bereits in Buderich tätigen Wohlfahrtsverbände, spezielle sozialpädagogische Dienste anzubieten, die neben der Projektarbeit, insbesondere die Bürgerinnen und Bürger dieses Sozialraumes unterstützt.

Immer wieder werden seitens der Kindertageseinrichtungen/Schulen niederschwellige Beratungs- und Unterstützungsbedarfe, insbesondere bei Familien mit Migrationshintergrund, erkannt. Für die betroffenen Familien ist jedoch der Schritt, sich an den Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes zu wenden, oftmals zu hoch. Die möglichen Unterstützungsangebote im Rahmen der ambulanten Hilfen zur Erziehung, die schon weit in das Familiensystem hineinreichen, werden häufig auch (noch) nicht gewünscht und als nicht erforderlich angesehen – mit der Konsequenz, dass sich abzeichnende ungünstige Entwicklungen verfestigen.

Durch das niederschwellige Angebot der AWO können diese Familien durch die vor Ort präsente Fachkraft erreicht, punktuell begleitet/unterstützt und ggf. außerhalb einer Hilfe zur

Erziehung aufgefangen werden. Bei weitergehendem erzieherischen Bedarf besteht die Chance, dass durch das Vertrauensverhältnis frühzeitig Weichen gestellt werden können, sich einer Inanspruchnahme von Hilfen zur Erziehung zu öffnen, was letztendlich für einen guten Hilfeverlauf förderlich ist.

In Büderich-Süd leben besonders viele Familien mit Migrationshintergrund. In diesen Familien tragen Frauen traditioneller Weise den größten Teil der elterlichen Verantwortung. Den Müttern kommt eine Schlüsselfunktion zu. In diesen Familien sind es in erster Linie die Mütter, die die Kinder erziehen. Sie vermitteln Werte und schaffen Voraussetzungen für soziales Verhalten und Bildung. Daher ist es so wichtig, Mütter in ihrer Entwicklung und in ihrem Alltag zu stärken.

Ein stabiles Mütternetzwerk wird benötigt, um den Kindern ein größtmögliches Maß an Chancengleichheit zu ermöglichen. Das soziale Umfeld und die Vernetzung der Strukturen vor Ort sind dabei entscheidend. Dabei sind Kooperationen mit städtischen Einrichtungen und ehrenamtlichen Strukturen von großer Bedeutung.

Mit dem Mütterzentrum wurde ein Anlaufpunkt für Mütter im Stadtteil geschaffen. Hier können sich Mütter in Einzelgesprächen beraten lassen, hier finden sie Informationen zur Erziehung und Bildung sowie Gleichgesinnte zwecks Austausch und der gegenseitigen Unterstützung. Einzelbegleitungen der Mütter zu Behörden, Ärzten und anderen Institutionen sind bei Bedarf (z.B. wg. mangelnder Sprachkenntnisse oder wg. psychischer Belastung) möglich. Das Konzept zielt vordergründig auf die verstärkte Vernetzung der Akteure der sozialen Dienste im Stadtteil. Die Zusammenarbeit zwischen den lokalen Einrichtungen wird durch die Fachkraft des Mütterzentrums im Interesse der Kinder im Stadtteil koordiniert.

Folgende lebensweltbezogene Inhalte werden Müttern und Kindern vor Ort konkret angeboten:

- Förderung der kindlichen Entwicklung
- Stärkung der Erziehungskompetenz
- Stärkung der Haushalts- und Wirtschaftskompetenz
- Stärkung der Beziehungskompetenz
- Stärkung der Medienkompetenz
- Zeitmanagement
- Stärkung der interkulturellen Kompetenz
- Freizeitangebote für Mütter und Kinder.

Das Mütterzentrum ist eng mit anderen sozialen Einrichtungen des Stadtteils, die in unmittelbarer räumliche Nähe liegen vernetzt.

- Familienzentrum,
- Stadtteilbüro
- Abenteuerspielplatz
- evangelische Jugend- und Familienhilfe sowie
- Begegnungsstätte der AWO

Hierdurch lassen sich Synergieeffekte erzielen, Familien können umfassend in allen Bereichen betreut werden.

Ziel des Mütterzentrums ist im Wesentlichen die Förderung der Zielgruppe zur „Hilfe zur Selbsthilfe“. Das bedeutet, Mütter / Familien zu befähigen, ihr Leben und die Erziehung ihrer Kinder eigenverantwortlich zu gestalten, um somit eine aktive Teilhabe in möglichst allen gesellschaftlichen Bereichen (z.B. Schule und Beruf) zu erfahren.

In regelmäßigen Abständen werden Fachleute zu Gesprächskreisen oder auch Informationsveranstaltungen eingeladen.

Die Lebensformen von Familien verändern sich mit den gesellschaftlichen Entwicklungen stetig. In den letzten Jahren ist die Zunahme von Ein-Eltern-Familien zu verzeichnen. 9 von 10 Alleinerziehenden sind Frauen. Das Mütterzentrum steht daher alleinerziehenden Frauen mit Beratungen und Gruppengesprächen zur Verfügung. Hier können Frauen Informationen zu rechtlichen, pädagogischen und beruflichen Fragen bekommen

Das Mütterzentrum bietet allen Frauen die Möglichkeit, es mit zu gestalten und Angebote gemeinsam zu entwickeln. Das Projekt ist ein Prozess, der sich abhängig vom Bedarf, von der Nachfrage und den beteiligten Personen entwickelt.

Hier können die Frauen ihre Kenntnisse und Fähigkeiten mit anderen teilen und an andere weitergeben. Frauen erhalten Anerkennung und ein positives Selbstwertgefühl.

### **Bildung als Schlüssel zur Teilhabe und Integration**

Angesichts der demografischen Entwicklung kommt der Bildung aller Kinder immer mehr Bedeutung zu. Die Gesellschaft braucht die Ressourcen **aller** – und muss daher dafür sorgen, dass jeder seine Möglichkeiten erkennen und entfalten kann. „Jedes Kind mitnehmen“ wird zukünftig noch größere Bedeutsamkeit haben als jetzt. Es gilt daher, möglichst früh allen Kindern Chancen zu eröffnen, sie zu fördern und für eine gute Zukunft fit zu machen.

Das AWO Mütterzentrum versucht durch verschieden Projekte, den Kindern neue Erfahrungsräume zu eröffnen. Genannt seien hier nur das Projekt „**Spaß an Kultur**“, bei dem mit finanzieller Unterstützung der „Aktion Mensch“ über einen Zeitraum von drei Jahren kostenlose Kurse für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren angeboten wurden, die den Kindern geholfen haben, die Unterschiede zwischen der Kultur ihrer Eltern und der Kultur der Gesellschaft, in der sie aufwachsen, zu verstehen und sich in beiden Kulturen sicherer zu bewegen.

Mitte 2013 hat der Rotary Club Meerbusch den auslaufenden Teil des Förderpakets von der „Aktion Mensch“ übernommen und mit der AWO mit den Eltern und Kindern vor Ort das Förderkonzept weiterentwickelt.

Das Kursangebot auf dem neuen „**Denkspielplatz**“ weckt seit September 2013 das Interesse an Naturwissenschaften, fördert kreative und musische Fähigkeiten und verbessert innerhalb kürzester Zeit die Fähigkeit der Kinder, Deutsch zu verstehen und sich in Deutsch auszudrücken. Im Vordergrund steht aber, Kinder aus unterschiedlichen Kulturkreisen zusammen zu bringen, die deutsche Sprache zu ihrer gemeinsamen Kommunikationsbasis zu

machen und ihr Selbstbewusstsein zu stärken. Das Kursangebot ist auf insgesamt 50-60 Kinder für den Zeitraum von drei Jahren ausgelegt.

So wie bei diesen Projekten bemüht sich die AWO immer wieder um zusätzliche Finanzierungsmöglichkeiten aus Landes- oder Bundesmitteln, Spenden oder sonstigen Drittmitteln, um das Angebot stetig den Anforderungen des Sozialraums entsprechend weiterzuentwickeln und anzupassen.

#### **IV.4. Programm „Teilhabe ermöglichen – kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“**

Ab Sommer 2014 nimmt die Stadt Meerbusch am Modellprojekt des Landschaftsverbandes Rheinland „Teilhabe ermöglichen – kommunale Netzwerke gegen Kinderarmut“ teil.

Ziel ist es, innerhalb der Stadt alle vorhandenen Akteure in ein Netzwerk einzubinden, damit alle Meerbuscher Kinder am Leben in Meerbusch vollumfänglich „teilhaben“ können. In Meerbusch wird dabei unter dem Begriff „Kinderarmut“ eine weitgehende, mehrdimensionale Lebenssituation von Kindern verstanden. Kinderarmut bedeutet immer Elternarmut! Dabei umfasst der Begriff sowohl die Folgen der familiären Einkommensarmut für die Kinder, als auch fehlende Fürsorge, Selbstwert, Resignation, Gefühlsarmut, Bildungsarmut und schließlich daraus resultierend wieder Einkommensarmut in der späteren (Erwachsenen-) Lebensphase der Kinder.

In der Umsetzung sollen die guten Erfahrungen des Mütterzentrums durch Kooperationspartner auf die weiteren Meerbuscher Stadtteile ausgeweitet werden.

## V. Bedarfsfeststellung

### V.1. Sozialraumdarstellung

Die Stadt Meerbusch ist eine Flächengemeinde mit 64,39 Quadratkilometern im Ballungsraum zwischen den Großstädten Düsseldorf, Neuss und Krefeld. Die Stadt wurde im Zuge der kommunalen Neugliederung im Jahr 1970 aus den Gemeinden Büderich, Osterath, Lank-Latum, Ossum-Bösinghoven, Strümp, Langst-Kierst, Nierst und Ilverich gegründet. Das Stadtgebiet umfasst rund zwei Drittel Wald-, Grün- und Ackerland.

Bis auf den Stadtteil Büderich ist die Stadt eher ländlich strukturiert.

Meerbusch verfügt zurzeit über 23 Kindergärten, 9 Grundschulen, 2 Gymnasien und je eine Gesamt-, Real-, und Hauptschule.(Stand 01.05.2014).

Es gibt derzeit 66 Kinderspielplätze im Stadtgebiet (davon einen pädagogisch betreuten Abenteuerspielplatz) mit einer Gesamtfläche von 126.474 qm.

Wie sich die gesamte Einwohnerzahl von 55.755 Bürgern (Stand 31.12.2012) auf die einzelnen Altersgruppen verteilt ist in der folgenden Tabelle dargestellt:

0<3	1.343	19<46	16.904
3<6	1.520	46<60	12.673
6<10	2.063	60<66	3.934
10<16	3.330	66<80	8.942
16<19	1.767	>80	3.279
<b>0-18 J</b>	<b>10.023</b>	<b>19- ü 80</b>	<b>45.732</b>
<b>Gesamt</b>		<b>Gesamt</b>	

(Quelle: Stadt Meerbusch, Statistisches Jahrbuch 2011/2012)

### V.2. Jugendhilfeplanung

Der Jugendhilfeausschuss beschäftigt sich regelmäßig mit der gesetzlich vorgeschriebenen Jugendhilfeplanung. In der Jugendhilfeplanungsgruppe sind die Sozialdezernentin, der Fachbereichs-/ Jugendamtsleiter, der Jugendhilfeplaner und weitere Vertreter der Verwaltung sowie die Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses, je ein Vertreter der im Jugendhilfeausschuss vertretenen Fraktionen, der Kirchen, der Wohlfahrtsverbände, der Freien Träger der Jugendhilfe und des Stadtjugendringes vertreten. Je nach Thema werden weitere Fachleute, oder aber auch Bürgerinnen und Bürger und /oder Jugendliche dazu geladen.

Alle jugendhilferelevanten Planungsschritte werden hier bis zur Entscheidungsreife für den Jugendhilfeausschuss vorbereitet. Dabei ist die frühe Einbeziehung der Freien Träger und sonstigen Beteiligten erwünscht und gewährleistet. Auch die Planung und der Bestand an Spielplätzen wird in regelmäßigen Abständen überprüft und ggf. den aktuellen Erfordernissen angepasst.

Kindern und Eltern des jeweiligen Sozialraumes werden aktiv in den Entscheidungsprozess im Rahmen von Bürgerbeteiligungsverfahren einbezogen. Ihre Anregungen und Wünsche sind erwünscht und werden in die Planung integriert.

In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit Wohnsitz in Meerbusch. Die einzelnen Förderbereiche sind im Folgenden dargestellt.



STADT MEERBUSCH

ENTWURF !

# Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

Stadt Meerbusch  
Die Bürgermeisterin  
Fachbereich 2:  
Soziale Hilfen, Jugend



# Förderrichtlinien für die Jugendarbeit in Meerbusch

## Inhalt

	<b>Seite</b>
<b>0. Allgemeine Fördergrundsätze</b>	59
<b>I. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen und Einrichtungen offener Jugendarbeit</b>	
1. Jugendpflegefahrten	61
2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare	63
3. Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse	65
<b>II. Förderung von Jugendverbänden / Gruppen</b>	
1. Beschaffung von größerem Gerät	66
2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände / -gruppen	67
<b>III. Förderung offener Jugendarbeit</b>	69
<b>IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen</b>	
1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring	72
2. Förderung des Mütterzentrums	73
3. Deutsch – israelische Jugendbegegnung	74
4. Besondere Projektförderung	75
5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes	76
6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons	77
<b>V. Investitionshilfe für Jugendfreizeiteinrichtungen in Meerbusch</b>	78
<b>VI. Formularvordrucke und Teilnehmerlisten</b>	ab Seite 81
<b><u>Anhang:</u></b> Gesetzliche Grundlagen	ab Seite 131



## 0. ALLGEMEINE FÖRDERGRUNDSÄTZE

In Ausführung der Bestimmungen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes fördert die Stadt Meerbusch als örtlicher, öffentlicher Jugendhilfeträger Maßnahmen und Einrichtungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene und Familien mit erstem Wohnsitz in Meerbusch.

Voraussetzung für die finanzielle Förderung im Rahmen dieser Förderrichtlinien ist

1. die öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich und bedürfen der Genehmigung des städtischen Jugendhilfeausschusses.
2. **die Unterzeichnung einer Vereinbarung gem. § 72 a SGB VIII zum Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen.**

*Aus Gründen der Planungssicherheit für die Freien Träger sollen die in diesen Richtlinien genannten Förderhöhen für die Dauer der Legislaturperiode gelten.*

*Die Richtlinien begründen keinen Rechtsanspruch auf Leistungen.*

*Über die in diesen Richtlinien genannten Förderungen hinausgehend, können bei unvorhergesehenem Bedarf durch politischen Beschluss weitere Maßnahmen gefördert oder Änderungen in der Förderstruktur vorgenommen werden.*

Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt und sind zweckgebunden. Die Gesamtfinanzierung der zu bezuschussenden Maßnahme muss gesichert sein. Eine angemessene Eigenbeteiligung ist durch den Antragsteller sicherzustellen und auszuweisen. Bundes- Landes- und Kreismittel, sowie andere finanzielle Zuwendungen (z.B. Spenden, Stiftungs- oder Sponsoringmittel) sind vorrangig in Anspruch zu nehmen. Je nach Maßnahme sind angemessene Teilnehmergebühren zu erheben. Gewährte (Dritt) Mittel sind **ohne** Anforderung dem städtischen Jugendamt zur Kenntnis zu geben. Die Gesamteinnahmen dürfen die Gesamtausgaben nicht übersteigen. Der städt. Zuschuss wird ggfs. um den überschüssigen Betrag gekürzt.

**Anträge sind fristgerecht unter Verwendung der vorgegebenen Formulare in der jeweils aktuellen Version - wenn nicht anders bestimmt - einen Monat vor Durchführung der Maßnahme dem städtischen Jugendamt vorzulegen. Anträge, die nach Durchführung einer Maßnahme gestellt werden, werden nicht mehr berücksichtigt.**

Über die Bewilligung der Anträge entscheidet das Jugendamt, soweit in der Einzelrichtlinie nichts anderes geregelt ist.

Übersteigen die eingereichten Anträge die vorgesehenen Haushaltsmittel, kann dies zu einer Anpassung der jeweiligen Förderhöhe führen. Das Jugendamt entscheidet darüber nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Verwendung gewährter Zuschüsse ist schriftlich - wenn nicht anders bestimmt - bis spätestens 6 Wochen nach Durchführung der Maßnahme ohne Anforderung nachzuweisen.

Der Antrag sowie auch der Verwendungsnachweis ist vom Leiter der Maßnahme sowie einem Vorstandsmitglied des Verbandes oder eines Vertretungsbefugten zu unterschreiben. Teilnehmerlisten sind *vollständig* und *leserlich* auszufüllen.

Übersteigt der Verwendungsnachweis den ursprünglichen Antragsumfang, so ist eine entsprechende Nachbewilligung am Ende des Jahres möglich, sofern Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (soweit dies in der Einzelrichtlinie nicht anders bestimmt ist). Werden Fristen nicht eingehalten und liegen dafür keine schwerwiegenden Gründe vor, erlischt der Anspruch auf Förderung.

Der Antragsteller hat über verwendete Zuschüsse Buch zu führen und die entsprechenden Originalbelege mindestens 5 Jahre nach Abrechnung aufzubewahren. Die Stadt Meerbusch behält sich das Recht zur Prüfung über die zweckentsprechende Verwendung der Mittel durch Einsicht in die Unterlagen sowie durch eine evtl. örtliche Besichtigung vor.

Nach diesen Richtlinien werden *nicht* gefördert:

- rein schulische Veranstaltungen im unterrichtsbezogenen Bereich, die keine Kooperation mit der Jugendhilfe ausweisen
- Sportwettkämpfe und Trainingslehrgänge,
- Maßnahmen mit überwiegend religiösem Charakter,
- Maßnahmen mit überwiegend parteipolitischem oder gewerkschaftlichem Charakter,
- Maßnahmen, die bereits auf andere Art und Weise durch die Stadt Meerbusch finanziert werden (unzulässige Doppelförderung),
- Maßnahmen gewerblicher Art.

Als besonders förderungswürdig gelten Veranstaltungen oder Projekte, die innovative Ansätze in der Jugendarbeit verfolgen oder neue Impulse schaffen. Dies gilt insbesondere für die Kinder- und Jugendarbeit in Kooperation mit Schule.

## I.1. Jugendpflegefahrten

### a) Grundsätzliches

Trägern freier Jugendhilfe, die für Kinder und Jugendliche der Stadt Meerbusch Jugendpflegefahrten durchführen, wird für Kinder und Jugendliche aus Familien, die nachweislich im laufenden Bezug von

- ◆ SGB XII Leistungen
- ◆ SGB II Leistungen
- ◆ Kindergeldzuschlag
- ◆ Wohngeld
- ◆ Asylbewerberleistungen

stehen, ein Zuschuss pro Tag und Teilnehmer gewährt um den Kindern eine Urlaubsfahrt und Erholung zu ermöglichen.

Leistungen aus dem Programm „BUT“ – Bildung und Teilhabe sind vorrangig einzusetzen, die städt. Förderung ergänzt diese Leistungen.

### b) Förderhöhe

Die Förderhöhe beträgt 8,00 € pro Tag und Teilnehmer aus dem o.g. Personenkreis, pro 7 geförderte Teilnehmer wird bei Maßnahmen von Trägern aus Meerbusch ein Betreuer mit 4,00 € pro Tag bezuschusst.

Im Einzelfall sind bei gewichtigen pädagogischen und / oder sozialen Gründen weitere Förderungen nach Bewilligung durch das Jugendamt möglich.

### c) Förderungsvoraussetzungen

#### Dauer / Ort der Durchführung

Die Jugendpflegefahrt muss mindestens **3 Tage** dauern.

Nicht als Jugendpflegefahrt gefördert werden Veranstaltungen in der eigenen Einrichtung (z.B. Übernachtungsaktionen). Wohnortnahe Lager (z.B. Zeltplatz Pappelallee) werden gefördert.

#### Teilnehmer

- ◆ Die Teilnehmer müssen ihren Wohnsitz im Stadtgebiet Meerbusch haben. Gefördert werden Feriengruppen mit mindestens 8 Teilnehmern.
- ◆ An den Jugendpflegefahrten können Kinder und Jugendliche von 6 bis 17 Jahren (einschl.) aus dem o.g. Personenkreis teilnehmen,
- ◆ Dasselbe gilt für junge Erwachsene bis 26 Jahre (einschl.), wenn sie in der Ausbildung stehen oder ihre Wehrpflicht bzw. den Ersatzdienst ableisten, Leistungsempfänger des o.g. Personenkreises oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist schriftlich vorzulegen.

Der Zuschuss muss der Person in voller Höhe zugute kommen, für die er beantragt wurde.

#### Betreuer/Leiter

- ◆ Die Feriengruppe (mindestens 8 Teilnehmer) muss unter einer vom Träger bestimmten verantwortlichen Leitung stehen.

- ◆ Leiter und Mitarbeiter müssen für ihre Aufgaben entsprechend geschult und aufgrund ihrer Persönlichkeit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen über eine besondere Eignung verfügen.

#### **Nur für Träger aus Meerbusch gilt:**

- ◆ Gefördert werden bei je 7 Meerbuscher Teilnehmern ein ehrenamtlicher Betreuer und ein ehrenamtlicher Leiter der Maßnahme (Betreuerschlüssel 1 zu 7).  
Der Förderbetrag für ehrenamtliche Betreuer ist für die Gewinnung, die Ausbildung und die ehrenamtliche Betreuerleistung zu verwenden. Hauptamtlich tätige Fachkräfte werden nicht gefördert.
- ◆ Nehmen an einer Ferienfreizeit Kinder teil, die **nachweislich** einen erhöhten Betreuungsbedarf haben, kann ein davon abweichender Betreuerschlüssel im Einzelfall bezuschusst werden.

#### **d) Verfahren**

Die Anträge auf Förderung werden vom Maßnahmeträger/Veranstalter mindestens 4 Wochen vor Fahrtbeginn, spätestens jedoch bis zum 31.05. des jeweiligen Jahres beim Jugendamt eingereicht. Später eingehende Anträge werden gesammelt und nach dem 31.10. des jeweiligen Jahres im Rahmen der dann noch zur Verfügung stehenden Mittel bewilligt.

Anträge, die nach dem 31.10. eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

Bei Antragstellung ist vom Teilnehmer eine Bescheinigung über die zur Verfügung stehenden und einzusetzenden BUT-Mittel unaufgefordert vorzulegen.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in zwei Raten. Die erste Rate beträgt 75 % des Gesamtzuschusses.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises erfolgt die Auszahlung der zweiten Rate.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste mit den Originalunterschriften und der Verpflichtungserklärung über die zweckentsprechende Verwendung des Zuschusses.

## I. 2. Schulungen, Lehrgänge und Seminare zur Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Kräfte

### a) Grundsätzliches

Die Schulung von Kräften in der Jugendarbeit ist von besonderer Bedeutung, vor allem für die Gewinnung und die fachliche Qualifikation ehrenamtlicher Mitarbeiter (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG). Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter dienen zum einen der praktischen und konkreten Aus- und Fortbildung, zum anderen der Pflege und Förderung der Zusammenarbeit.

### b) Förderhöhe

Schulungen ehrenamtlicher Mitarbeiter werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen **mit** auswärtiger **Unterbringung** und Verpflegung, **die höchstens 2 Tage dauern**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:  
75 % der Gesamtkosten, **maximal 26,--Euro** pro Tag und Teilnehmer  
**An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag**
- ◆ bei ganztägigen Veranstaltungen (jedoch **ohne Unterbringung**) und mindestens 6 Meerbuscher Teilnehmern mit mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag:  
**75 % der Gesamtkosten, maximal 10,25 Euro pro Tag und Teilnehmer**
- ◆ bei Teilnahme von Mitarbeitern an überörtlichen Veranstaltungen (z. B. beim Spitzenverband) die **höchstens 2 Tage** dauern mit mindestens 6 Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag: :  
**50 % der Teilnehmerkosten, maximal 10,25 Euro pro Schulungstag**
- ◆ für die Tätigkeit eines eingesetzten Referenten wird ein Honorar von bis zu 51,20 Euro pro Bildungstag (6 Zeitstunden) anerkannt. Im Übrigen werden Verpflegung/Unterkunft wie bei den Teilnehmern bezuschusst.

### c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Die Teilnehmer o. g. Schulungen müssen in einer verantwortlichen Funktion der Jugendarbeit in einem Jugendverband/ Einrichtung in Meerbusch schon tätig sein oder zukünftig eingesetzt werden. **Darüber ist ein Nachweis zu erbringen.**
- ◆ Die Schulung muss ein der Jugendarbeit förderliches Programm haben.
- ◆ Referenten müssen der Maßnahme entsprechend qualifiziert sein.

### d) Verfahren

Anträge sind mindestens einen Monat vor der Veranstaltung mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Schulung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.



### I. 3, Außerschulische Jugendbildung, Lehrgänge und Kurse

#### a) Grundsätzliches

Die Kinder- und Jugendarbeit in offenen Einrichtungen oder in Jugendverbänden trägt allgemein zur sozialen und politischen Bildung außerhalb der Familie oder Schule bei. Sie bietet Kindern und Jugendlichen vielfältige Möglichkeiten des solidarischen Miteinanders, der gesellschaftlichen Teilhabe, der Selbstverwirklichung, der Persönlichkeitsentwicklung sowie der Ausprägung eigener Weltanschauung und Lebensführung. Außerschulische Bildungsangebote mit Kinder- und Jugendgruppen vermitteln allgemeine, politische, soziale, gesundheitliche, naturkundliche, kulturelle oder auch technische Inhalte in Form von Lehrgängen und Kursen (gem. § 11(3) i.V. mit §§ 73 u. 74 SGB VIII; § 18 KJFöG).

#### b) Förderhöhe

Außerschulische Bildungsveranstaltungen, Lehrgänge und Kurse werden gefördert:

- ◆ bei Veranstaltungen mit auswärtiger Unterbringung mit Übernachtung und Verpflegung, **maximal mit einer Dauer von 5 aufeinander folgenden Bildungstagen (entsprechend einer Schulwoche)**, bei mindestens **6 Meerbuscher Teilnehmern** und mindestens **5** Zeitstunden Bildungsinhalt pro Tag mit einem **Festbetrag von 6,50 Euro pro Tag und Teilnehmer**.

**An- und Abfahrtstag zählen als je ein Verpflegungstag**

#### c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Teilnehmer von 7 bis 17 Jahre (einschl.). Teilnehmer die Wehr- oder Zivildienst ableisten oder sich in Ausbildung befinden werden bis 26 Jahre (einschl.) gefördert. (Nachweise erforderlich)
- ◆ Inhalte und Ziele der Bildungsveranstaltung müssen geeignet sein, den Teilnehmern Denkanstöße zu vermitteln, ihre Fähigkeiten und Kenntnisse zu verbessern oder ihnen besondere Einsichten zu ermöglichen.
- ◆ Leiter und/ oder Referenten müssen der Maßnahme entsprechend fachlich qualifiziert sein und entsprechende pädagogische Erfahrungen mitbringen. Nachweise sind dem Antrag beizufügen.

#### c) Verfahren

Anträge sind (formlos) mindestens einen Monat vor der Veranstaltung schriftlich mit Programm und Finanzierungsplan dem städtischen Jugendamt vorzulegen.

Nach Eingang des Antrages wird die erste Rate in Höhe von 75 % des Gesamtzuschusses ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis ist spätestens **6 Wochen nach der Bildungsveranstaltung** unaufgefordert vorzulegen. Er besteht aus der unterschriebenen Teilnehmerliste, dem Nachweis über das tatsächlich durchgeführte Programm mit Zeitangaben und den Originalrechnungsbelegen.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird die zweite Rate des Zuschusses ausgezahlt.

## II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

### 1. Beschaffung von größerem Gerät für die Jugendarbeit

#### a) Grundsätzliches

Für die verbandliche Jugendarbeit sind größere Gerätschaften und Arbeitsmaterialien wie z. B. Musikanlagen, Filmapparate, Diaprojektoren, Zelte, Spiele usw. im Einzelfall notwendig.

#### b) Förderhöhe

Für Materialien in o. g. Sinne, deren Anschaffungswert im Einzelnen mindestens **50,00 Euro** beträgt, gewährt die Stadt Meerbusch einen Zuschuss von bis zu **50 %** der Gesamtkosten.

#### c) Verfahren

Anträge sind bis zum **31. Mai des jeweiligen Jahres** an das Jugendamt zu stellen.

**Bei Anschaffungen mit einem Kostenvolumen von über 2.000 € (entspr. über 1.000 € Förderbetrag) sind die Anträge zur Sicherung der Haushaltsmittel bis zum 15.06. des Vorjahres formlos anzumelden.**

Für Einzelanschaffungen über 250,00 Euro sind mind. 2 Vergleichsangebote einzuholen und vorzulegen. Die Träger haben Anschaffungen über 60,00 Euro netto zu inventarisieren und darüber einen Nachweis zu erbringen.

Die Verwaltung bearbeitet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus.

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt in einer Summe.

Der Verwendungsnachweis mit den Original-Rechnungen über die beschafften Materialien ist bis zum **01.10.** des jeweiligen Jahres unaufgefordert dem Jugendamt vorzulegen.

#### Hinweis:

Der Rhein-Kreis Neuss unterhält für die Städte und Gemeinden in Neuss-Holzheim ein Kreis-Medienzentrum. Dort können auch in Meerbusch ansässige Vereine, Verbände oder Einrichtungen Medien ausleihen.

Kontakt:

Medienzentrum des Rhein-Kreises Neuss

Bahnhofstr. 14

41472 Neuss

Tel.: 02131 - 661916-0

[www.rhein-kreis-neuss.de/medienzentrum](http://www.rhein-kreis-neuss.de/medienzentrum)

## II. Förderung von Jugendverbänden/-gruppen

### 2. Pauschalzuschuss an Jugendverbände/-gruppen

#### a) Grundsätzliches

Zur Abgeltung allgemeiner Kosten, zur Förderung kleinerer pädagogischer Maßnahmen sowie für die Beschaffung von Verbrauchsmaterialien, gewährt die Stadt Meerbusch den in Meerbusch ansässigen und tätigen Jugendverbänden/-gruppen einen Pauschalzuschuss für das laufende Jahr.

#### b) Förderhöhe

Jeder Jugendverband erhält

- ◆ für jede regelmäßig durchgeführte Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 30mal im Jahr stattfindet (z. B. Gruppenstunden, Treffs o. ä.) einen Pauschalbetrag von **230,00 Euro** pro Jahr,
- ◆ für jede Veranstaltung mit Kindern und Jugendlichen, die mindestens 12mal im Jahr stattfindet (z. B. Arbeitsgemeinschaften zu bestimmten Themen, Neigungsgruppen, Filmveranstaltungen o. ä.) einen Pauschalbetrag von **90,00 Euro** pro Jahr,
- ◆ für jede Einzelveranstaltung mit Kindern und Jugendlichen (z. B. Tagesfahrten, Spielfeste, Disco, Film u. ä.) einen Pauschalbetrag von **25,00 Euro** pro Jahr.
- ◆ Einzelveranstaltungen mit gleichem Inhalt werden höchstens 3 x berücksichtigt.

#### c) Förderungsvoraussetzungen

- ◆ Gefördert werden Veranstaltungen nur, wenn mindestens 6 Kinder/Jugendliche daran teilnehmen.
- ◆ Veranstaltungen mit rein organisatorischem Charakter, wie z. B. Vorstandssitzungen, Leiterversammlungen, Vorbereitungstreffen für bestimmte Aktionen sind von der o. g. Förderung ausgeschlossen.
- ◆ **Die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Veranstaltungen des Stadtjugendringes (an mind. 80 % der Sitzungen lt. Protokoll) wird vorausgesetzt.**

#### d) Verfahren

Ohne Anforderung beantragt der Jugendverband/-gruppe auf dem entsprechenden Formular bis zum 31.10. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss. Später eingehende Anträge werden nicht mehr berücksichtigt. Die Verwaltung bearbeitet und bewertet die Anträge, bewilligt und zahlt den Zuschuss aus. Ein Verwendungsnachweis wird nicht gefordert.

Der Jugendhilfeausschuss erhält eine Übersicht über die Zuschüsse im jeweiligen Jahr.



### III. Förderung Offener Jugendarbeit in der Stadt Meerbusch

Nach den im „Kinder und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch“ näher erläuterten „Qualitätsstandards für die Offenen Jugendarbeit“ werden Personal- und Betriebskosten, Programmkosten der pädagogischen Arbeit sowie die Honorarkosten für pädagogische Fachkräfte, entsprechend der Bedarfsermittlung im Rahmen der Jugendhilfeplanung, gefördert.

Gefördert werden zur Zeit folgende Einrichtungen:

1. Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius und Hlg. Geist „Oase“
2. Evangelischen Kirchengemeinde Osterath „Katakombe“
3. Kinder- und Jugendfarm „Arche Noah“
4. Jugend-Kultur-Café „JuCa“
5. Förderung der Mobilen Offenen Arbeit der Katholischen Kirchengemeinde Hildegundis von Meer

#### Einrichtungen 1 und 2: Förderung der Personalkosten

Gefördert werden Personalkosten der derzeit bei freien Trägern hauptamtlich beschäftigten Sozialarbeiter/Sozialpädagogen, die für die Offene Jugendarbeit tätig sind.

Personalkosten sind die tarifvertraglich festgelegten Leistungen nach dem Tarifvertrag für den Öffentlichen Dienst (TVÖD), dem Tarifvertrag für den Sozial- und Erziehungsdienst oder daran angelehnte Regelungen. Der freiwillige Zuschuss der Stadt Meerbusch beträgt max. 83% der nachgewiesenen Kosten.

#### Einrichtungen 1 und 2 Förderung der Betriebskosten

Betriebskosten sind Aufwendungen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb der Räumlichkeiten für Offene Jugendarbeit stehen, insbesondere laufende Haus-, Gebäude-, Energie- und Reinigungskosten sowie kleinere Aufwendungen für Instandhaltung.

Zugrunde gelegt werden die in Anlehnung an die vom Deutschen Mieterbund im Betriebskostenspiegel 2014 ermittelten und vom Jugendhilfeausschuss anerkannten Betriebskosten von 2,99 € pro qm und Monat. Davon beträgt der städt. Zuschuss 82% (entspricht 2,45 € pro qm / Monat).

Die Anpassung der bisher gezahlten höheren Betriebskostenzuschüsse erfolgt über einen Zeitraum von drei Jahren.

Für das Jahr 2018 soll dem Jugendhilfeausschuss eine Neuberechnung aufgrund der aktuellen Datenlage zur Entscheidung vorgelegt werden.

#### Einrichtungen 1 und 2 Förderung der Programmkosten der Offenen Jugendarbeit

Gefördert werden die Kosten für die laufende pädagogische Arbeit in der Offenen Jugendarbeit wie Spiel-, Bastel- und Werkmaterialien, Internetkosten und Sachkosten des Betriebes etc. Zu diesen Kosten wird nach der **derzeitigen** Bedarfsplanung ein Pauschalzuschuss in Höhe von **4.258.--** € gewährt für die Einrichtungen der

- ◆ Katholischen Kirchengemeinde St. Mauritius & Heilig Geist,
- ◆ Evangelischen Kirchengemeinde Osterath.

**Einrichtung 3: Zuschuss zur Förderung der „Arche Noah“**

Auf Grundlage der derzeitigen Jugendhilfeplanung und durch Beschluss des Jugendhilfeausschusses können Honorar- und Betriebskostenzuschüsse gewährt werden.

Die Einrichtung „**Arche Noah**“ erhält einen Zuschuss zu den Honorar- und Sachkosten von max.25.000 € jährlich.

Die Zahlung des Gesamtzuschusses erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch.

Die Spitzabrechnung erfolgt aufgrund eines im Folgejahr vorzulegenden Verwendungsnachweises, in dem die Ausgaben für das pädagogische Personal durch einen Steuerberater sowie die sonstigen Sachkosten anhand von Originalbelegen nachgewiesen werden.

**Verfahren Einrichtungen 1 bis 3:**

Die Anträge und Verwendungsnachweise der Freien Träger sind auf den vom Jugendamt vorgegebenen Antragsformularen zu stellen. Die Formulare und Anlagen müssen vollständig und mit den geforderten Unterschriften bis zum **31.03.** des Jahres eingereicht werden. Erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises des Vorjahres können die Anträge des laufenden Jahres bewilligt werden. Bei Personal- oder Honorarkosten müssen Kopien der Lohnabrechnungen des Monats Dezember, aus der die Jahressummen ersichtlich sind, sowie Bescheide eines vereidigten Steuerberaters bzw. der Lohnbuchhaltung vorgelegt werden.

Zum Verwendungsnachweis muss jährlich ein Sachbericht der päd. Fachkraft über die pädagogische Arbeit eingereicht werden.

Die Zahlung der Zuschüsse erfolgt in Ratenbeträgen nach Erlangung der Rechtskraft der Haushaltssatzung der Stadt Meerbusch.

Die unter 1 - 3 benannten Einrichtungen werden nach dem Stand der Jugendhilfeplanung 2014 gefördert.

Sollte es während der Laufzeit dieses Kinder- und Jugendförderplanes durch Ausscheiden des bisherigen pädagogischen Personals (z.B. Renteneintritt oder Übergangsregelungen wie z.B. (Alters-) Teilzeit) oder durch Entscheidungen des Freien Trägers, zu Veränderungen in Art, Umfang oder Angebotsstruktur der Offenen Jugendarbeit kommen, wird der Jugendhilfeausschuss auf der Basis der dann aktualisierten Planungsvoraussetzungen, weitere Entscheidungen treffen.

Dies kann zu grundsätzlichen Änderungen in der Förderstruktur führen.

**Einrichtung 4:Förderung des Jugend-Kultur-Cafés**

Mit der Einrichtung des Jugend-Kultur-Cafés in der ehemaligen Fluxus-Halle auf dem Gelände der „Alten Seilerei“ in Meerbusch-Osterath erprobt die Stadt Meerbusch neue Angebotsformen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit.

Die Betriebsträgerschaft für das Jugend-Kultur-Café hat der Osterather Betreuungsverein e.V. (OBV). Einzelheiten zum Betrieb regelt eine entsprechende Kooperationsvereinbarung. Dem Betreiber wird ein Zuschuss nach Beschluss des Jugendhilfeausschusses jährlich gewährt. Weitere Zuschüsse nach diesem Kinder- und Jugendförderplan werden nicht gewährt.

Der Träger OBV und die Stadt Meerbusch haben das Recht, unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, die Kooperationsvereinbarung zu kündigen. Bei erfolgter Kündigung endet die Bezuschussung zum Kündigungstermin.

Andere öffentliche Fördermittel oder Zuschüsse für den Betrieb oder das Programm im Jugendcafé werden auf den städtischen Zuschuss voll angerechnet.

**Verfahren:**

Der Träger OBV hat den Pauschalzuschuss formlos unter Bezugnahme auf den Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch durch zwei vertretungsberechtigte Vorstandsmitglieder zu beantragen.

Näheres dazu regelt die Kooperationsvereinbarung.

**Einrichtung 5: Förderung der Mobilen Offenen Jugendarbeit der kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer**

Die kath. Kirchengemeinde Hildegundis von Meer will für ihr Einzugsgebiet mobile/aufsuchende Offene Jugendarbeit anbieten und auf die geförderte hauptamtliche Jugendarbeit an einem Standort verzichten. Das Konzept der Arbeit lag bei Fertigstellung dieses Kinder- und Jugendförderplans noch nicht vor. Es wird dem Jugendhilfeausschuss zeitnah zur Beratung vorgelegt.

Vorgesehen ist die Förderung von Personalkosten wie bisher von max. 83% der nach dem Tarifvertrag nachgewiesenen Kosten einer Vollzeitstelle eines beim Träger hauptamtlich beschäftigten Sozialarbeiters/Sozialpädagogen sowie einer Pauschale zur Durchführung der Offenen Angebote. Insgesamt soll eine an die Einrichtungen 1. und 2. angelehnte Förderhöhe nicht überschritten werden..

#### IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

##### 1. Pauschalzuschuss an den Stadtjugendring

###### a) Grundsätzliches

Zur Förderung laufender Aktivitäten der Interessenvertretung von Jugendverbänden und – Einrichtungen, sowie der Durchführung von Veranstaltungen und Maßnahmen, erhält der Stadtjugendring Meerbusch einen Pauschalzuschuss.

###### b) Förderhöhe

Der Stadtjugendring erhält zur Förderung der Aktivitäten einen Pauschalzuschuss von 1.700 € im Jahr.

###### c) Fördervoraussetzungen

Der Stadtjugendring trifft sich regelmäßig, mindestens 4 mal im Jahr, zu Sitzungen. Über die anwesenden Teilnehmer und die Inhalte der Sitzungen ist ein Protokoll zu fertigen.

Für die hauptamtlich in der Jugendarbeit tätigen Mitarbeiter, für die Personalkosten nach diesem Kinder- und Jugendförderplan der Stadt Meerbusch gezahlt werden, ist die regelmäßige Teilnahme an den Sitzungen und Aktionen des Stadtjugendringes **verpflichtend**.

###### d) Verfahren

Der Stadtjugendring beantragt bis zum 01.03. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Berichtes über die Verwendung des Zuschusses aus dem vergangenen Jahr.

Der Zuschuss wird nach Bewilligung des Haushaltes vom Jugendamt gewährt.

#### IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

##### 2. Förderung des Mütterzentrums

###### a) Grundsätzliches

Das in Meerbusch – Büberich angesiedelte Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach leistet im Sozialraum wirksame Kinder-Jugend- und Familienhilfe (s. hierzu Kap. IV.3. dieses KJFPI).

Zur Unterstützung des Freien Trägers bei der Aufgabenwahrnehmung und zur Weiterentwicklung der Angebote im gesamten Stadtgebiet wird dem Träger ein Festbetragszuschuss zu den Personal- und Betriebskosten gewährt.

###### b) Förderhöhe

Dem Mütterzentrum der AWO Familienservice gGmbH Mönchengladbach wird ein Pauschalzuschuss von 30.000 € im Jahr gewährt.

###### c) Fördervoraussetzungen

Das AWO Mütterzentrum bietet im Sozialraum wirksame niedrigschwellige Kinder-Jugend- und Familienangebote gemäß des gültigen Konzeptes und der Vereinbarung mit der Stadt an.

###### d) Verfahren

Der Freie Träger beantragt die Mittel bis zum **31.05.** des laufenden Jahres unter Vorlage eines Finanzierungsplanes.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis mit Endabrechnung der Mittel des Vorjahres, eines Sachberichtes über die Aktivitäten des vergangenen Jahres und die geplanten Maßnahmen vorzulegen.

Der Zuschuss wird in zwei Raten zum 15.01. und 15.07. ausgezahlt.

Eine Nachbewilligung von Geldern bei Mehrausgaben erfolgt nicht.

## IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

### 3. Deutsch-israelische Jugendbegegnung

#### a) Grundsätzliches:

Die internationale Jugendbegegnung mit Israel - durchgeführt und verantwortet vom Stadtjugendring Meerbusch - soll zur besseren Verständigung zwischen jungen Menschen über Staatsgrenzen hinweg beitragen. Dies wird erreicht, wenn Jugendliche beider Nationen zeitweilig zusammenleben und die andere Kultur und Gesellschaftsordnung kennenlernen.

#### b) Förderhöhe:

Für die Durchführung des deutsch-israelischen Jugendaustausches gewährt die Stadt Meerbusch dem Veranstalter einen Zuschuss von max. **184,--Euro** pro Teilnehmer aus Meerbusch an einer Maßnahme in Israel bzw. pro israelischem Teilnehmer beim Gegenbesuch in Meerbusch.

#### c) Förderungsvoraussetzung:

##### **Dauer**

Die Maßnahme muss mindestens 12 Tage dauern, gefördert wird ein Jugendaustausch (Besuch oder Gegenbesuch) pro Jahr.

##### **Teilnehmer**

Teilnehmer an einer Maßnahme nach Israel müssen ihren Wohnsitz in Meerbusch haben.

Gefördert werden Maßnahmen nach Israel oder der Gegenbesuch in Meerbusch bei einer Teilnahme von mindestens 12 und höchstens 16 Personen.

Das Alter der Teilnehmer muss mindestens 16, höchstens jedoch 26 Jahre betragen.

##### **Leiter**

Die Teilnehmergruppe muss unter einer vom Träger bestimmten, qualifizierten, verantwortlichen Leitung stehen.

##### **Vorbereitung der Teilnehmer**

Die Teilnehmer sollen durch Vorbereitungsprogramme über die Verhältnisse ihres Landes und des Gastlandes eingehend unterrichtet werden.

##### **Programmgestaltung**

Die Veranstaltung muss ein zwischen den Partnerorganisationen vereinbartes Programm haben, das durch gemeinsame Aktivitäten von Jugendlichen aus Israel und Meerbusch Einblicke in Gesellschaft, Wirtschaft, Politik und Kultur des jeweiligen Gastlandes ermöglicht.

#### d) Verfahren

Sofern der Rhein-Kreis Neuss Mittel zur Förderung von Maßnahmen mit Israel vorhält, sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Der Antrag auf Förderung durch die Stadt Meerbusch muss dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vorgelegt werden. Dem Antrag sind die vorläufige Programmplanung und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Nach der Bereitstellung der Haushaltsmittel durch den JHA wird der Zuschuss auf Anforderung ca. 4 Wochen vor Maßnahmebeginn in einer Rate ausgezahlt.

Der Verwendungsnachweis besteht aus der Teilnehmerliste und der Übersicht über das tatsächlich durchgeführte Programm.

## IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

### 4. Besondere Projektförderung

#### a) Grundsätzliches

Kinder- und Jugendarbeit stellt einen wichtigen Beitrag in der Jugendhilfe dar. Viele Jugendliche und Erwachsene engagieren sich in ihrer Freizeit als Gruppenleiter oder Verantwortliche in der Kinder- und Jugendarbeit. Verbandliche und Offene Kinder- und Jugendarbeit ist ein Teil der kommunalen Infrastruktur und trägt zur Lebensqualität in der Stadt Meerbusch bei.

Projekte sind zeitlich begrenzte Sonderveranstaltungen mit Modellcharakter und innovativer Ausrichtung.

Die finanzielle Förderung von Projekten schafft die Voraussetzung, damit diese neuen Formen ansprechender Kinder- und Jugendarbeit entwickelt werden können.

Die Stadt Meerbusch will diese Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendarbeit unterstützen und fördert Projekte mit innovativer und / oder regionaler Bedeutung.

Die Projektangebote sollen so gestaltet sein, dass sie u.a. dazu beitragen

- ◆ die Bereitschaft junger Menschen zu demokratischem und sozialem Engagement zu wecken;
- ◆ interkulturelles, solidarisches und gleichberechtigtes Miteinander zu ermöglichen und junge Menschen zu befähigen, Risiken und Gefährdungen zu erkennen und mit ihnen umgehen zu lernen;
- ◆ soziale Benachteiligungen abzubauen und individuelle Beeinträchtigungen überwinden zu helfen sowie junge Menschen in Konfliktsituationen durch Beratung und Hilfe zu unterstützen;

Denkbar sind hier zum Beispiel:

- ◆ Projekte zur Qualifizierung ehrenamtlicher Mitarbeiter, um den Fortbestand und die Qualität ehrenamtlicher Kinder- und Jugendarbeit zu sichern bzw. zu steigern und den spezifischen Bedürfnissen der Zielgruppe gerecht zu werden;
- ◆ Projekte zur Förderung von Geschlechter differenzierenden Angeboten, um den Interessen- und Problemlagen von Mädchen und Jungen in ihrer Gesamtheit zu begegnen;
- ◆ Gemeinwesenbezogene – und Institutionsübergreifende Angebote für Kinder und Jugendliche, um eine Identifikation mit der Gemeinde und somit der Lebensumwelt zu erlangen und den Gedanken der Vernetzung weiter zu entwickeln;
- ◆ Projekte im Lebensraum „Schule“ in Kooperation mit einer Schule
- ◆ Verschiedene Formen der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen,
- ◆ Aktionen und Veranstaltungen gegen jede Form von Gewalt und Fremdenfeindlichkeit
- ◆ musisch-kulturelle Angebote

#### b) Förderhöhe

Projekte werden mit 50 % der entstehenden Kosten, maximal **1.000,-- €** Förderhöchstsumme je Projekt, gefördert. Der erforderliche 50 %ige Eigenanteil kann auch aus Spenden- oder Sponsoringmitteln erbracht werden.

#### c) Verfahren

Projekte sollen möglichst in Kooperation von mind. 2 Projektpartnern (Vereinen, Verbänden, Schulen) durchgeführt werden. Es werden vorrangig Projekte gefördert, die einem breiten Teilnehmerkreis zu Gute kommen. Anträge sind formlos schriftlich bis zum **31. März** an die Verwaltung zu richten.

Eine Projektbeschreibung und ein Finanzierungsplan sind beizufügen.

Zu einem späteren Zeitpunkt eingehende Anträge werden berücksichtigt, sofern noch Mittel zur Verfügung stehen.

Damit die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nicht langfristig über mehrere Jahre gebunden werden, sollten Projekte in der Regel auf maximal ein Jahr befristet sein. Es können sowohl neue als auch bereits bestehende Projekte – sofern sie den in dieser Richtlinie dargelegten Grundsätzen entsprechen – gefördert werden.

Die Verwaltung sichtet die Anträge, bewertet sie und bewilligt die Zuschüsse.

Die bewilligten Fördermittel werden in einer Rate vorab gezahlt. Der Verwendungsnachweis besteht aus der Endabrechnung des Projektes mit Vorlage der Originalbelege und einem kurzen Sachbericht. Eventuelle Restmittel müssen zurückgezahlt werden. Eine Nachbewilligung von Geldern erfolgt nicht.

#### IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

##### 5. Förderung des Deutschen Jugendherbergswerkes, Landesverband Rheinland e.V.

###### **a) Grundsätzliches**

Das Jugendherbergswerk im Rheinland ist ein anerkannter freier Träger der Jugendhilfe. Der gemeinnützige Verein trägt sich selbst und bestreitet die Kosten für den laufenden Betrieb seiner Jugendherbergen aus den Einnahmen von Übernachtung und Verpflegung.

Aufenthalte in Jugendherbergen werden insbesondere von Jugendverbänden und -vereinen sowie von Schulklassen durchgeführt. Auch im Rahmen der Familienarbeit ist das Jugendherbergswerk aktiv und bietet immer mehr Programme für Eltern mit Kindern an.

Gerade die Jugendherbergen bieten weltweit ein ideales Angebot, multikulturelles Leben und Lernen zu fördern. Während des Aufenthaltes in einer Jugendherberge können sich junge Menschen zwanglos begegnen, miteinander reden und Toleranz üben.

Zur baulichen und pädagogischen Unterhaltung seiner Häuser wird dem Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland ein Pauschalzuschuss gewährt.

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland stellt dem Jugendamt Mitgliedskarten zur Verfügung, die vorrangig durch die Kindertagesstätten für Aufenthalte in den Jugendherbergen genutzt werden.

###### **b) Förderhöhe:**

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland erhält einen Pauschalzuschuss von 256,-- € im Jahr.

###### **c) Verfahren**

Das Jugendherbergswerk, Landesverband Rheinland e.V. beantragt bis zum 01.05 des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung bewilligt.

#### IV. Förderung verschiedener Einzelmaßnahmen

##### 6. Förderung des Kinder- und Jugendtelefons des Deutschen Kinderschutzbundes / Ortsverband Kempen e.V.

###### a) Grundsätzliches

Der Deutsche Kinderschutzbund stellt unter der bundesweit einheitlichen gebührenfreien Telefon Nummer 0800 - 111 0 333 „Die Nummer gegen Kummer“ ein kostenloses Gesprächsangebot für Kinder und Jugendliche aller Altersstufen bereit, dass Anregung und Unterstützung bei der Bewältigung von Problemen und Situationen des Alltags bieten möchte.

Das Telefon ist montags bis freitags von 15.00 bis 19.00 Uhr besetzt. Die Anrufe der Kinder und Jugendlichen aus Meerbusch-Lank und Meerbusch-Osterath werden zum Ortsverband Kempen e.V. geschaltet.

Das Kinder- und Jugendtelefon stellt eine sinnvolle Ergänzung in der Beratung von Kindern und Jugendlichen dar und ist aufgrund der gebotenen Anonymität oftmals eine geeignete alternative Hilfestellung.

Zur Förderung der laufenden Aktivitäten erhält der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. einen Pauschalzuschuss.

###### b) Förderhöhe

Der Deutsche Kinderschutzbund / OV Kempen e.V. erhält zum Betrieb des Kinder- und Jugendtelefons einen Pauschalzuschuss von 256,--€ im Jahr..

###### c) Verfahren

Der Deutsche Kinderschutzbund beantragt bis zum 01.05. des jeweiligen Jahres den Pauschalzuschuss unter Beifügung eines Jahresberichtes des vergangenen Jahres.

Der Zuschuss wird nach Inkrafttreten des Haushaltes von der Verwaltung gewährt.

## V. Investitionshilfen für die Jugendfreizeitheime in Meerbusch

### a) Grundsätzliches

Gefördert werden:

- a) Neubauten, Umbauten und substanzerhaltende Maßnahmen,
- b) die Anschaffung erforderlicher Einrichtungsgegenstände wie Mobiliar, Küchenmöbel, Geräte etc. **über 410 €** Anschaffungswert

### b) Förderhöhe

Im Rahmen der Haushaltsmittel kann ein Zuschuss gewährt werden. Dieser beträgt bis zu 50 % der anerkannten Kosten, die sich nach Abzug von Zuschüssen Dritter und / oder Spenden ergeben.

### c) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzung für die Zuschussgewährung ist, dass der Träger das Jugendheim oder die anteilig geförderten Jugendräume der Jugendarbeit dauernd zur Verfügung stellt.

Bei Neubauten beträgt die Zweckbindung 30 Jahre; über die Dauer der Zweckbindung bei Umbauten und substanzerhaltenden Maßnahmen wird im Einzelfall entschieden.

### d) Verfahren

Anträge auf Förderung legt der Jugendhilfeträger dem städt. Jugendamt bis zum 15.06. des laufenden Jahres für die Haushaltsdisposition des folgenden Jahres vor.

Dem Antrag ist eine detaillierte Aufstellung über die geplante Maßnahme sowie ein Finanzierungsplan beizufügen.

**Über die Bewilligung der Anträge entscheidet der Jugendhilfeausschuss auf der Grundlage der Jugendhilfeplanung** im Jahr nach Antragstellung unter der Voraussetzung, dass Mittel in der städt. Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt wurden.

Die angeschafften Einrichtungsgegenstände sind zu inventarisieren. Der Verwendungsnachweis, bestehend aus den Originalbelegen, ist spätestens 3 Monate nach Durchführung der Maßnahme vorzulegen.

## Formularvordrucke / Teilnehmerlisten

Bitte verwenden Sie die vorgegebenen Formulare in der aktuellen Fassung. Dazu sind die Vordrucke bitte jeweils zu *kopieren*.

Sie können die Formulare auch aus dem Internet herunterladen!

[www.meerbusch.de](http://www.meerbusch.de)



## VII. ANHANG

### Gesetzliche Grundlagen:

Grundlage für die Kinder- und Jugendarbeit bildet das

**SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG).**

Darin heißt es u.a.:

#### **§ 2 Aufgaben der Jugendhilfe**

*(1) Die Jugendhilfe umfasst Leistungen und andere Aufgaben zugunsten junger Menschen und Familien.*

*(2) Leistungen der Jugendhilfe sind:*

- 1. Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14),*
- 2. Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21),*
- 3. Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege (§§ 22 bis 25),*
- 4. Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40),*
- 5. Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40),*
- 6. Hilfe für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41).*

*(3) Andere Aufgaben der Jugendhilfe sind*

- 1. die Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen (§ 42),*
- 2. (weggefallen)*
- 3. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Pflegeerlaubnis (§§ 43, 44),*
- 4. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung sowie die Erteilung nachträglicher Auflagen und die damit verbundenen Aufgaben (§§ 45 bis 47, 48a),*
- 5. die Tätigkeitsuntersagung (§§ 48, 48a),*
- 6. die Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten (§ 50),*
- 7. die Beratung und Belehrung in Verfahren zur Annahme als Kind (§ 51),*
- 8. die Mitwirkung in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz (§ 52),*
- 9. die Beratung und Unterstützung von Müttern bei Vaterschaftsfeststellung und Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen sowie von Pflegern und Vormündern (§§ 52a, 53),*
- 10. die Erteilung, der Widerruf und die Zurücknahme der Erlaubnis zur Übernahme von Vereinsvormundschaften (§ 54),*
- 11. Beistandschaft, Amtspflegschaft, Amtsvormundschaft und Gegenvormundschaft des Jugendamts (§§ 55 bis 58),*
- 12. Beurkundung (§ 59),*
- 13. die Aufnahme von vollstreckbaren Urkunden (§ 60).*

#### **§ 11 Jugendarbeit**

*(1) Jungen Menschen sind die zur Förderung ihrer Entwicklung erforderlichen Angebote der Jugendarbeit zur Verfügung zu stellen. Sie sollen an den Interessen*

*junger Menschen anknüpfen und von ihnen mitbestimmt und mitgestaltet werden, sie zur Selbstbestimmung befähigen und zu gesellschaftlicher Mitverantwortung und zu sozialem Engagement anregen und hinführen.*

*(2) Jugendarbeit wird angeboten von Verbänden, Gruppen und Initiativen der Jugend, von anderen Trägern der Jugendarbeit und den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst für Mitglieder bestimmte Angebote, die offene Jugendarbeit und gemeinwesenorientierte Angebote.*

*(3) Zu den Schwerpunkten der Jugendarbeit gehören:*

*1. außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,*

*2. Jugendarbeit in Sport, Spiel und Geselligkeit,*

*3. arbeitswelt-, schul- und familienbezogene Jugendarbeit,*

*4. internationale Jugendarbeit,*

*5. Kinder- und Jugenderholung,*

*6. Jugendberatung.*

*(4) Angebote der Jugendarbeit können auch Personen, die das 27. Lebensjahr vollendet haben, in angemessenem Umfang einbeziehen.*

## **§ 12 Förderung der Jugendverbände**

*(1) Die eigenverantwortliche Tätigkeit der Jugendverbände und Jugendgruppen ist unter Wahrung ihres satzungsgemäßen Eigenlebens nach Maßgabe des § 74 zu fördern.*

*(2) In Jugendverbänden und Jugendgruppen wird Jugendarbeit von jungen Menschen selbst organisiert, gemeinschaftlich gestaltet und mitverantwortet. Ihre Arbeit ist auf Dauer angelegt und in der Regel auf die eigenen Mitglieder ausgerichtet, sie kann sich aber auch an junge Menschen wenden, die nicht Mitglieder sind. Durch Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse werden Anliegen und Interessen junger Menschen zum Ausdruck gebracht und vertreten.*

## **§ 13 SGB VIII Jugendsozialarbeit**

*(1) Jungen Menschen, die zum Ausgleich sozialer Benachteiligungen oder zur Überwindung individueller Beeinträchtigungen in erhöhtem Maße auf Unterstützung angewiesen sind, sollen im Rahmen der Jugendhilfe sozialpädagogische Hilfen angeboten werden, die ihre schulische und berufliche Ausbildung, Eingliederung in die Arbeitswelt und ihre soziale Integration fördern.*

*(2) Soweit die Ausbildung dieser jungen Menschen nicht durch Maßnahmen und*

*Programme anderer Träger und Organisationen sichergestellt wird, können geeignete sozialpädagogisch begleitete Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen angeboten werden, die den Fähigkeiten und dem Entwicklungsstand dieser jungen Menschen Rechnung tragen.*

*(3) Jungen Menschen kann während der Teilnahme an schulischen oder beruflichen Bildungsmaßnahmen oder bei der beruflichen Eingliederung Unterkunft in sozialpädagogisch begleiteten Wohnformen angeboten werden. In diesen Fällen sollen auch der notwendige Unterhalt des jungen Menschen sichergestellt und Krankenhilfe nach Maßgabe des § 40 geleistet werden.*

*(4) Die Angebote sollen mit den Maßnahmen der Schulverwaltung, der Bundesagentur für Arbeit, der Träger betrieblicher und außerbetrieblicher Ausbildung sowie der Träger von Beschäftigungsangeboten abgestimmt werden.*

### **§ 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.*

*(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, beschäftigen.*

*(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*

*(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser*

*Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.*

*(5) Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur den Umstand, dass Einsicht in ein Führungszeugnis genommen wurde, das Datum des Führungszeugnisses und die Information erheben, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen diese erhobenen Daten nur speichern, verändern und nutzen, soweit dies zum Ausschluss der Personen von der Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, erforderlich ist. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn im Anschluss an die Einsichtnahme keine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 wahrgenommen wird. Andernfalls sind die Daten spätestens drei Monate nach der Beendigung einer solchen Tätigkeit zu löschen.*

Für die Jugendarbeit ist insbesondere auch das seit dem 01.10.2005 in Nordrhein Westfalen gültige 3. Ausführungsgesetz zum KJHG (Kinder- und Jugendfördergesetz – KJFöG) (zuletzt geändert am 25. Februar 2014) von Bedeutung. Es ist daher an dieser Stelle im kompletten Wortlaut wiedergegeben.

*Drittes Gesetz  
zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes;  
Gesetz  
zur Förderung der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit  
und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes  
- Kinder- und Jugendförderungsgesetz -  
(3. AG-KJHG - KJFöG)*

*Vom 12. Oktober 2004 (Fn 1)*

*Inhaltsübersicht*

*I.  
Allgemeine Vorschriften*

- § 1      Regelungsbereich*
- § 2      Grundsätze*
- § 3      Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen*
- § 4      Förderung von Mädchen und Jungen/Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit*
- § 5      Interkulturelle Bildung*
- § 6      Beteiligung von Kindern und Jugendlichen*
- § 7      Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule*

*II.  
Planungsverantwortung*

- § 8      Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung*
- § 9      Kinder- und Jugendförderplan des Landes*

**III.  
Förderbereiche**

- § 10 *Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit*
- § 11 *Jugendverbandsarbeit*
- § 12 *Offene Jugendarbeit*
- § 13 *Jugendsozialarbeit*
- § 14 *Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz*

**IV.  
Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

- § 15 *Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe*
- § 16 *Landesförderung*
- § 17 *Förderung der Träger der freien Jugendhilfe*
- § 18 *Förderung des ehrenamtlichen Engagements*
- § 19 *Qualitätsentwicklung, Modellförderung*

**V.  
Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten**

- § 20 *Durchführungsvorschriften*
- § 21 *Übergangsvorschriften*
- § 22 *In-Kraft-Treten*

I.  
**Allgemeine Vorschriften**

**§ 1**  
**Regelungsbereich**

*Mit diesem Gesetz werden die Grundlagen für die Ausführung der in den §§ 11 - 14 SGB VIII beschriebenen Handlungsfelder der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes geschaffen. Es regelt insbesondere die erforderlichen Rahmenbedingungen für die inhaltliche und finanzielle Ausgestaltung dieser Bereiche sowie die Eigenständigkeit dieser Handlungsfelder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe.*

**§ 2**  
**Grundsätze**

*(1) Die Kinder- und Jugendarbeit soll durch geeignete Angebote die individuelle, soziale und kulturelle Entwicklung junger Menschen unter Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse fördern. Sie soll dazu beitragen, Kindern und Jugendlichen die Fähigkeit zu solidarischem Miteinander, zu selbst bestimmter Lebensführung, zu ökologischem Bewusstsein und zu nachhaltigem umweltbewusstem Handeln zu vermitteln. Darüber hinaus soll sie zu eigenverantwortlichem Handeln, zu gesellschaftlicher Mitwirkung, zu demokratischer Teilhabe, zur Auseinandersetzung mit friedlichen Mitteln und zu Toleranz gegenüber verschiedenen Weltanschauungen, Kulturen und Lebensformen befähigen.*

*(2) Jugendsozialarbeit soll insbesondere dazu beitragen, individuelle und gesellschaftliche Benachteiligungen durch besondere sozialpädagogische Maßnahmen auszugleichen. Sie bietet jungen Menschen vor allem durch Hilfen in der Schule und in der Übergangsphase von der Schule zum Beruf spezifische Förderangebote sowie präventive Angebote zur Stärkung der Persönlichkeitsentwicklung und zur Berufsfähigkeit.*

*(3) Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz soll junge Menschen und ihre Familien über Risiko- und Gefährdungssituationen informieren und aufklären, zur Auseinandersetzung mit ihren Ursachen beitragen und die Fähigkeit zu selbstverantworteten Konfliktlösungen stärken. Dabei sollen auch die Ziele und Aufgaben des Kinder- und Jugendmedienschutzes einbezogen werden.*

**§ 3 (Fn 4)**  
**Zielgruppen, Berücksichtigung besonderer Lebenslagen**

*(1) Angebote und Maßnahmen in den Handlungsfeldern dieses Gesetzes richten sich vor allem an alle jungen Menschen im Alter vom 6. bis zum 21. Lebensjahr. Darüber hinaus sollen bei besonderen Angeboten und Maßnahmen auch junge Menschen bis zum 27. Lebensjahr einbezogen werden.*

*(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen darauf hinwirken, dass sie die besonderen Belange von Kindern und Jugendlichen in benachteiligten Lebenswelten und von jungen Menschen mit Migrationshintergrund sowie jungen Menschen mit Behinderung berücksichtigen. Darüber hinaus sollen die Angebote und Maßnahmen dazu beitragen,*

*Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, Gewalt und sexuellem Missbrauch zu schützen und jungen Menschen mit Behinderungen den Zugang zur Jugendarbeit zu ermöglichen.*

#### **§ 4 (Fn 4)**

#### **Förderung von Mädchen und Jungen / Geschlechterdifferenzierte Kinder- und Jugendarbeit**

*Bei der Ausgestaltung der Angebote haben die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe die Gleichstellung von Mädchen und Jungen als durchgängiges Leitprinzip zu beachten (Gender Mainstreaming). Dabei sollen sie*

- die geschlechtsspezifischen Belange von Mädchen und Jungen berücksichtigen,*
- zur Verbesserung ihrer Lebenslagen und zum Abbau geschlechtsspezifischer Benachteiligungen und Rollenzuschreibungen beitragen,*
- die gleichberechtigte Teilhabe und Ansprache von Mädchen und Jungen ermöglichen und sie zu einer konstruktiven Konfliktbearbeitung befähigen,*
- unterschiedliche Lebensentwürfe, sexuelle Orientierungen und geschlechtliche Identitäten als gleichberechtigt anerkennen.*

#### **§ 5**

#### **Interkulturelle Bildung**

*Die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und der erzieherische Kinder- und Jugendschutz sollen in ihrer inhaltlichen Ausrichtung den fachlichen und gesellschaftlichen Ansprüchen einer auf Toleranz, gegenseitiger Achtung, Demokratie und Gewaltfreiheit orientierten Erziehung und Bildung entsprechen. Sie sollen die Fähigkeit junger Menschen zur Akzeptanz anderer Kulturen und zu gegenseitiger Achtung fördern.*

#### **§ 6**

#### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

*(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben dafür Sorge zu tragen, dass Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand in den sie betreffenden Angelegenheiten rechtzeitig, in geeigneter Form und möglichst umfassend unterrichtet sowie auf ihre Rechte hingewiesen werden. Zur Förderung der Wahrnehmung ihrer Rechte sollen bei den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe geeignete Ansprechpartner zur Verfügung stehen.*

*(2) Kinder und Jugendliche sollen an allen ihre Interessen berührenden Planungen, Entscheidungen und Maßnahmen, insbesondere bei der Wohnumfeld- und Verkehrsplanung, der bedarfsgerechten Anlage und Unterhaltung von Spielflächen sowie der baulichen Ausgestaltung öffentlicher Einrichtungen in angemessener Weise beteiligt werden.*

*(3) Das Land soll im Rahmen seiner Planungen, soweit Belange von Kindern und Jugendlichen berührt sind, insbesondere aber bei der Gestaltung des Kinder- und Jugendförderplans, Kinder und Jugendliche im Rahmen seiner Möglichkeiten hören.*

*(4) Bei der Gestaltung der Angebote nach § 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 9 sollen die öffentlichen und freien Träger und andere nach diesem Gesetz geförderte Einrichtungen und Angebote die*

*besonderen Belange der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen. Hierzu soll diesen ein Mitspracherecht eingeräumt werden.*

## **§ 7**

### **Zusammenarbeit von Jugendhilfe und Schule**

*(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe sollen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Schulen zusammenwirken. Sie sollen sich insbesondere bei schulbezogenen Angeboten der Jugendhilfe abstimmen.*

*(2) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe fördern das Zusammenwirken durch die Einrichtung der erforderlichen Strukturen. Dabei sollen sie diese so gestalten, dass eine sozialräumliche pädagogische Arbeit gefördert wird und die Beteiligung der in diesem Sozialraum bestehenden Schulen und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe gesichert ist.*

*(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe wirken darauf hin, dass im Rahmen einer integrierten Jugendhilfe- und Schulentwicklungsplanung ein zwischen allen Beteiligten abgestimmtes Konzept über Schwerpunkte und Bereiche des Zusammenwirkens und über Umsetzungsschritte entwickelt wird.*

## **II.**

### **Planungsverantwortung**

## **§ 8**

### **Kinder- und Jugendarbeit, Jugendsozialarbeit sowie erzieherischer Kinder- und Jugendschutz in der Jugendhilfeplanung**

*(1) Jugendhilfeplanung im Sinne des § 80 SGB VIII ist eine ständige Aufgabe des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe. Sie stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern, Jugendlichen und ihren Familien und soll so gestaltet werden, dass sie flexibel auf neue Entwicklungen in deren Lebenslagen reagieren und die Arbeitsansätze sowie die finanzielle Ausgestaltung auf diese Entwicklungen abstellen kann.*

*(2) Vor der Entscheidung über Ausstattung und Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe im Rahmen ihrer Planungs- und Gewährleistungsverpflichtung nach den §§ 79, 80 SGB VIII jeweils den Bestand und den Bedarf an Einrichtungen, Diensten und Veranstaltungen sowie Fachkräften in den in diesem Gesetz beschriebenen Förderbereichen zu ermitteln und die für die Umsetzung notwendigen Maßnahmen festzulegen.*

*(3) Die Jugendhilfeplanung soll mit den Zielen anderer Planungsbereiche der Kommunen abgestimmt werden, soweit diese sich auf die Lebenssituation von Kindern und Jugendlichen beziehen. Hierbei haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hinzuwirken, dass die Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen in die Planungen einfließen.*

*(4) An der Jugendhilfeplanung sind die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe von Anfang an zu beteiligen. Sie sind über Inhalt, Ziele und Verfahren umfassend zu unterrichten. Auf der Grundlage partnerschaftlichen Zusammenwirkens sollen geeignete Beteiligungsformen entwickelt werden.*

### **§ 9 (Fn 4)**

#### **Kinder- und Jugendförderplan des Landes**

*(1) Das Ministerium erstellt für jede Legislaturperiode einen Kinder- und Jugendförderplan. Dieser soll die Ziele und Aufgaben der Kinder- und Jugendförderung auf Landesebene beschreiben und Näheres über die Förderung der in diesem Gesetz genannten Handlungsfelder durch das Land enthalten. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sollen bei den Planungen einbezogen werden.*

*(2) Bei der Aufstellung des Kinder- und Jugendförderplans hat das Ministerium die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe sowie Kinder und Jugendliche und den zuständigen Ausschuss des Landtags zu beteiligen. Insbesondere soll es sicherstellen, dass die Belange der jungen Menschen bei der inhaltlichen Ausgestaltung berücksichtigt werden.*

*(3) Der Kinder- und Jugendförderplan stützt sich auf die Erfassung der Wünsche, Interessen und Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen. Er soll so gestaltet werden, dass er neue Entwicklungen in deren Lebenslagen flexibel einbeziehen kann. Dabei sind die Ergebnisse des einmal in jeder Legislaturperiode durch die Landesregierung zu erstellenden Kinder- und Jugendberichtes einzubeziehen.*

*(4) Die Erstellung des Kinder- und Jugendförderplans erfolgt im Benehmen mit dem zuständigen Ausschuss des Landtags.*

### **III.**

#### **Förderbereiche**

### **§ 10 (Fn 3)**

#### **Schwerpunkte der Kinder- und Jugendarbeit**

*(1) Zu den Schwerpunkten der Kinder- und Jugendarbeit gehört insbesondere*

**1. die politische und soziale Bildung.** *Sie soll das Interesse an politischer Beteiligung frühzeitig herausbilden, die Fähigkeit zu kritischer Beurteilung politischer Vorgänge und Konflikte entwickeln und durch aktive Mitgestaltung politischer Vorgänge zur Persönlichkeitsentwicklung beitragen.*

**2. die schulbezogene Jugendarbeit.** *Sie soll in Abstimmung mit der Schule geeignete pädagogische Angebote der Bildung, Erziehung und Förderung in und außerhalb von Schulen bereitstellen.*

**3. die kulturelle Jugendarbeit.** *Sie soll Angebote zur Förderung der Kreativität und Ästhetik im Rahmen kultureller Formen umfassen, zur Entwicklung der Persönlichkeit beitragen und jungen Menschen die Teilnahme am kulturellen Leben der Gesellschaft erschließen. Hierzu gehören auch Jugendkunst- und Kreativitätsschulen.*

**4. die sportliche und freizeitorientierte Jugendarbeit.** Sie soll durch ihre gesundheitlichen, erzieherischen und sozialen Funktionen mit Sport, Spiel und Bewegung zur Persönlichkeitsentwicklung von Kindern und Jugendlichen beitragen.

**5. die Kinder- und Jugenderholung.** Ferien- und Freizeitmaßnahmen mit jungen Menschen sollen der Erholung und Entspannung, der Selbstverwirklichung und der Selbstfindung dienen. Die Maßnahmen sollen die seelische, geistige und körperliche Entwicklung fördern, die Erfahrung sozialer Beziehungen untereinander vermitteln und soziale Benachteiligungen ausgleichen.

**6. die medienbezogene Jugendarbeit.** Sie fördert die Aneignung von Medienkompetenz, insbesondere die kritische Auseinandersetzung der Nutzung von neuen Medien.

**7. die interkulturelle Kinder- und Jugendarbeit.** Sie soll die interkulturelle Kompetenz der Kinder und Jugendlichen und die Selbstvergewisserung über die eigene kulturelle Identität fördern. Die Gelegenheit, andere Wertvorstellungen kennen zu lernen, soll darüber hinaus die Fähigkeit der jungen Menschen zu respektvollem Umgang im gemeinschaftlichen Handeln fördern.

**8. die geschlechterdifferenzierte Mädchen- und Jungenarbeit.** Sie soll so gestaltet werden, dass sie insbesondere der Förderung der Chancengerechtigkeit dient und zur Überwindung von Geschlechterstereotypen beiträgt.

**9. die internationale Jugendarbeit.** Sie dient der internationalen Verständigung und dem Verständnis anderer Kulturen sowie der Friedenssicherung, trägt zu grenzüberschreitenden, gemeinsamen Problemlösungen bei und soll das europäische Identitätsbewusstsein stärken.

**10. die integrationsfördernde Kinder- und Jugendarbeit.** Sie dient der Integration von Kindern und Jugendlichen mit Migrationshintergrund in die Gesellschaft mit dem Ziel, ihre Bildungschancen und ihre Chancen auf dem Arbeitsmarkt zu verbessern.

(2) Die Träger der freien Jugendhilfe nehmen ihre Aufgaben im Rahmen dieser Schwerpunkte in eigener Verantwortung wahr. Zentrale Grundprinzipien ihrer Arbeit sind dabei ihre Pluralität und Autonomie, die Wertorientierung, die Methodenvielfalt und -offenheit sowie die Freiwilligkeit der Teilnahme.

## § 11

### Jugendverbandsarbeit

Jugendverbandsarbeit findet in auf Dauer angelegten von Jugendlichen selbstorganisierten Verbänden statt. Sie trägt zur Identitätsbildung von Kindern und Jugendlichen bei. Jugendverbände und ihre Zusammenschlüsse haben aufgrund der eigenverantwortlichen Tätigkeit und des ehrenamtlichen Engagements junger Menschen einen besonderen Stellenwert in der Kinder- und Jugendarbeit.

## § 12

### Offene Jugendarbeit

Offene Jugendarbeit findet insbesondere in Einrichtungen, Maßnahmen und Projekten, Initiativgruppen, als mobiles Angebot, als Abenteuer- und Spielplatzarbeit sowie in

*kooperativen und übergreifenden Formen und Ansätzen statt. Sie richtet sich an alle Kinder und Jugendlichen und hält für besondere Zielgruppen spezifische Angebote der Förderung und Prävention bereit.*

### **§ 13**

#### **Jugendsozialarbeit**

*Aufgaben der Jugendsozialarbeit sind insbesondere die sozialpädagogische Beratung, Begleitung und Förderung schulischer und beruflicher Bildung sowie die Unterstützung junger Menschen bei der sozialen Integration und der Eingliederung in Ausbildung und Arbeit. Dazu zählen auch schulbezogene Angebote mit dem Ziel, die Prävention in Zusammenarbeit mit der Schule zu verstärken.*

### **§ 14**

#### **Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz**

*Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz umfasst den vorbeugenden Schutz junger Menschen vor gefährdenden Einflüssen, Stoffen und Handlungen. Hierbei sollen die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe insbesondere mit den Schulen, der Polizei sowie den Ordnungsbehörden eng zusammenwirken. Sie sollen pädagogische Angebote entwickeln und notwendige Maßnahmen treffen, um Kinder, Jugendliche und Erziehungsberechtigte über Gefahren und damit verbundene Folgen rechtzeitig und in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten.*

*Hierzu gehört auch die Fort- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlich tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern.*

## **IV.**

### **Gewährleistungsverpflichtung, Grundsätze der Förderung**

### **§ 15**

#### **Förderung durch die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

*(1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes nach Maßgabe dieses Gesetzes verpflichtet. Gemäß § 79 SGB VIII haben sie im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit zu gewährleisten, dass in ihrem Zuständigkeitsbereich die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste, Veranstaltungen und Fachkräfte der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes zur Verfügung stehen.*

*(2) Träger der freien Jugendhilfe und Initiativen, soweit sie in den Bereichen dieses Gesetzes tätig sind, sollen nach Maßgabe des § 74 SGB VIII und den Inhalten und Vorgaben der örtlichen Jugendhilfeplanung gefördert werden. Die Förderung soll sich insbesondere auf die entstehenden Personal- und Sachkosten beziehen.*

*(3) Im Rahmen ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit haben die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dafür Sorge zu tragen, dass die erforderlichen Haushaltsmittel bereitgestellt werden. Sie müssen in einem angemessenen Verhältnis zu den für die Jugendhilfe insgesamt bereitgestellten Mittel stehen.*

*(4) Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe erstellt auf der Grundlage der kommunalen Jugendhilfeplanung einen Förderplan, der für jeweils eine Wahlperiode der Vertretungskörperschaft festgeschrieben wird.*

### **§ 16 (Fn 2) Landesförderung**

*(1) Das Ministerium fördert die Kinder- und Jugendarbeit, die Jugendsozialarbeit und den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf der Grundlage des Kinder- und Jugendförderplans nach Maßgabe des Haushalts. Jährlich sind hierfür Mittel in Höhe von 100.225.700 Euro, zunächst befristet bis zum 31. Dezember 2017, bereit zu stellen.*

*(2) Der Kinder- und Jugendförderplan soll die Förderung der in den Bereichen dieses Gesetzes auf Landesebene tätigen Träger der freien Jugendhilfe, die bestehenden landeszentralen Zusammenschlüsse der freien Jugendhilfe sowie der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe umfassen. Gefördert werden insbesondere Maßnahmen, Einrichtungen sowie projektbezogene pädagogische Ansätze.*

*(3) Soweit die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe Zuwendungen für Maßnahmen auf kommunaler Ebene oder in eigener Trägerschaft erhalten, haben sie sicher zu stellen, dass ihr Finanzanteil in einem angemessenen Verhältnis zu den Landesmitteln steht, die Landesmittel nicht zur Haushaltskonsolidierung verwendet werden und die Maßnahmen Bestandteil der örtlichen Jugendhilfeplanung sind. Soweit dies nicht sicher gestellt ist, entfällt der Anspruch auf Förderung.*

*(4) Die Förderung projektbezogener Maßnahmen kann das Ministerium im Einzelfall an den Abschluss von Zielvereinbarungen binden. Die Förderung setzt die Bereitschaft des Trägers zur Mitwirkung an einer Qualitätsentwicklung im Rahmen des Wirksamkeitsdialogs voraus.*

*(5) Das Nähere regelt das Ministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium durch Verwaltungsvorschriften.*

### **§ 17 Förderung der Träger der freien Jugendhilfe**

*(1) Die Förderung der Träger der freien Jugendhilfe umfasst insbesondere Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten der in der kommunalen Jugendhilfeplanung oder im Kinder- und Jugendförderplan des Landes aufgenommenen Einrichtungen, Angebote und Projekte. Die Förderung soll 85 % der Gesamtaufwendungen nicht überschreiten.*

*(2) Soweit landeszentrale Träger der freien Jugendhilfe gefördert werden, erhalten diese Zuwendungen zu den Personal- und Sachkosten, die durch landeszentrale Steuerungsaufgaben entstehen.*

*(3) Zusammenschlüsse von Trägern der freien Jugendhilfe auf Landesebene sind, soweit sie im Einvernehmen mit dem Ministerium erfolgt sind, gesondert zu fördern. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(4) Zur Entwicklung von Handlungskonzepten zum erzieherischen Kinder- und Jugendschutz wird eine Landesstelle gefördert, die insbesondere den erzieherischen Kinder- und Jugendschutz auf Landesebene koordiniert und Anregungen für den Umgang mit Risiken und Gefährdungen entwickelt. Dabei soll sie insbesondere mit den Trägern der öffentlichen und freien Jugendhilfe, den Schulen, den Polizei- und Ordnungsbehörden sowie mit anderen auf dem Gebiet des Kinder- und Jugendschutzes tätigen Trägern zusammenwirken.

(5) Das Nähere über Inhalt und Umfang der Förderung regelt das Ministerium durch Verwaltungsvorschriften.

## **§ 18**

### **Förderung des ehrenamtlichen Engagements**

Das ehrenamtliche Engagement ist ein unverzichtbarer Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit. Dieses Engagement soll von den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und vom Ministerium unterstützt und gefördert werden.

Das Ministerium gewährt Zuwendungen für

1. die Aus- und Fortbildung der ehrenamtlich in der Kinder- und Jugendarbeit tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und

2. ehrenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Jugendarbeit nach Maßgabe des Gesetzes zur Gewährung von Sonderurlaub für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendhilfe (Sonderurlaubsgesetz) vom 31. Juli 1974 (GV. NRW. S. 768), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. September 2001 (GV. NRW. S. 708).

## **§ 19**

### **Qualitätsentwicklung, Modellförderung**

Zur Reflexion und Fortentwicklung der Angebote und Strukturen in der Kinder- und Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes fördert das Ministerium insbesondere

1. auf Landesebene jugendpolitisch bedeutsame Veranstaltungen, Veröffentlichungen und Untersuchungen,

2. Maßnahmen zur Erprobung zukunftsweisender Initiativen, die nach ihrer Zielvorstellung, nach Inhalt und Methode der Durchführung geeignet sind, Anregungen und Anstöße zu geben sowie

3. neue Projekte an der Schnittstelle von Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit zu anderen Politikfeldern und Modelle zur Schaffung von Ganztagsangeboten für Kinder im schulpflichtigen Alter, insbesondere in der Altersgruppe der 10 - 14-Jährigen.

## **V.**

### **Schlussvorschriften; In-Kraft-Treten**

## **§ 20**

### **Durchführungsvorschriften**

*(1) Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für seine Durchführung die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - Verwaltungsverfahren - (SGB X) entsprechend.*

*(2) Das Ministerium erlässt die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.*

*(3) Ministerium im Sinne dieses Gesetzes ist das Ministerium für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen.*

## **§ 21**

### **Übergangsvorschriften**

*Zur Sicherung der kinder- und jugendpolitischen Infrastruktur soll für das Jahr 2005 der Kinder- und Jugendförderplan so gestaltet werden, dass die in diesem Gesetz normierten Fördergrundsätze Berücksichtigung finden und die Träger in ihrer Arbeit nicht weiter eingeschränkt werden.*

## **§ 22**

### **In-Kraft-Treten**

*Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2005 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten §§ 15, 16 und 17 am 1. Januar 2006 in Kraft.*

*Die Landesregierung*

*Nordrhein-Westfalen*

*Der Ministerpräsident*

*Der Innenminister  
zugleich für  
den Finanzminister*

*Die Ministerin  
für Gesundheit, Soziales,  
Frauen und Familie*

*Die Ministerin  
für Schule, Jugend und Kinder  
zugleich für  
den Minister  
für Wirtschaft und Arbeit*

- Fn 1* *GV. NRW. 2004 S. 572; geändert durch Artikel 2 Nr. 5 des Gesetzes v. 23.5.2006 (GV. NRW. S. 197), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Januar 2006; Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), in Kraft getreten am 25. Februar 2012; Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 200), in Kraft getreten am 15. März 2014.*
- Fn 2* *§ 16 Abs. 1 zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 200), in Kraft getreten am 15. März 2014.*
- Fn 3* *§ 10 geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Februar 2012 (GV. NRW. S. 97), in Kraft getreten am 25. Februar 2012.*
- Fn 4* *§ 3 Absatz 2, § 4 und § 9 geändert durch Gesetz vom 25. Februar 2014 (GV. NRW. S. 200), in Kraft getreten am 15. März 2014.*

*Copyright 2014 by Ministerium für Inneres und Kommunales Nordrhein-Westfalen*